

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Juni 1993

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	9, 10	Kolbe, Regina (SPD)	40
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	11, 12, 13, 14, 15	Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	53
Bredhorn, Günther (F.D.P.)	48, 49	Dr. Kübler, Klaus (SPD)	6
Ebert, Eike (SPD)	30, 31	Kuessner, Hinrich (SPD)	50, 51
Dr. Eckardt, Peter (SPD)	54, 55	Lowack, Ortwin (fraktionslos)	18
Eich, Ludwig (SPD)	32, 33	Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	19, 20
Dr. Elmer, Konrad (SPD)	1, 16, 56	Oesinghaus, Günter (SPD)	41, 42
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 69	Reschke, Otto (SPD)	43, 44
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	2, 3, 4, 5	Schily, Otto (SPD)	21
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	57, 58	Schwanz, Rolf (SPD)	52
Dr. Gautier, Fritz (SPD)	34, 35, 36, 37	Steen, Antje-Marie (SPD)	68
Hampel, Manfred (SPD)	38, 39	Steinbach-Hermann, Erika (CDU/CSU)	7, 8, 22, 23, 24, 25
Jäger, Claus (CDU/CSU)	67	Stiegler, Ludwig (SPD)	45
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	17	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	60, 61, 62, 63
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	46, 47	Titze-Stecher, Uta (SPD)	64
Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)	70, 71, 72, 73	Vergin, Siegfried (SPD)	26, 27
Kastner, Susanne (SPD)	59	Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU)	28
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD)	65	Wohlleben, Verena (SPD)	29

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Dr. Elmer, Konrad (SPD) Einführung eines zivilen Ersatzdienstes in Griechenland zur Angleichung an EG-Verhältnisse	1
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Streichung der Feindstaatenklausel in der VN-Charta	1
Dr. Kübler, Klaus (SPD) Intervention gegen die Verhaftung von Menschenrechtlern in Tibet im Zusammen- hang mit dem Besuch einer Bundestags- delegation	3
Steinbach-Hermann, Erika (CDU/CSU) Aussagen von Staatssekretär Dr. Jürgen Trumpf zur Förderung der deutschen Minderheit in Polen; Aufstockung der Mittel für den deutsch- sprachigen Unterricht	4
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Beurteilung der Aussage der Kriminalstatistik über den Anteil der Asylbewerber an kriminellen Handlungen	5
Verfassungsschutzrelevante Informationen über die von ehemaligen DDR-Funktionären gegründeten Gesellschaften zur „rechtlichen und humanitären Unterstützung“ und „zum Schutz von Bürgerrecht- und Menschen- würde“	6
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Extremistische und gewalttätige Aktivitäten ausländischer Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland seit Januar 1993	6
Aussiedlungsanträge aus Polen, der GUS und Rumänien, abgeschlossene Verfahren	7
Dr. Elmer, Konrad (SPD) Freie Plätze in den Asylunterkünften in Sachsen-Anhalt und Thüringen	9
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Erkenntnisse über kriminelle Aktivitäten der italienischen Mafia in Deutschland	9
Lowack, Ortwin (fraktionslos) Weitere Gewährung eines Touristenvisums für Besucher aus Taiwan	11
Dr. Luther, Michael (CDU/CSU) Anerkennung des Vertriebenenstatus bei Vertriebenen, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR oder in Berlin (Ost) genommen haben	11
Schily, Otto (SPD) Finanzielle Belastungen des Fiskus durch Entlassung bzw. Rücktritt von Ministern und Staatssekretären auf Bundesebene seit Januar 1983	12
Steinbach-Hermann, Erika (CDU/CSU) Umfang der Medikamenten- und Krankenhaushilfe für die deutsche Minderheit in Polen; Beteiligung der Vertriebenenverbände bei der Durchführung von Hilfsmaßnahmen	13
Ausschließliche Verwendung der dem Bundesministerium des Innern für 1993 zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der deutschen Minderheit in Polen; Begrenzung der Verwaltungskostenanteile der Mittlerorganisationen	14
Vergin, Siegfried (SPD) Bekämpfung der Aktivitäten der Mafia	15
Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU) Eröffnung des deutsch-tschechischen Grenzübergangs Eslarn – Eisendorf	16
Wohlleben, Verena (SPD) Gewährleistung der Rückkehrmöglichkeit für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Jugoslawen durch Zahlung von monatlich 100 DM an die serbische Regierung	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Ebert, Eike (SPD) Rechtsverbindlichkeit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu den Kinderbetreuungs- kosten alleinerziehender Eltern	17
Eich, Ludwig (SPD) Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer von Energieversorgungsunternehmen beim Bezug von verbilligtem Strom (Rabatt- freibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG)	18

Seite	Seite
Dr. Gautier, Fritz (SPD) Ausgleichsansprüche der finanzschwachen Länder nach dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Länderfinanzausgleich in den Jahren 1995 bis 1997	19
Hampel, Manfred (SPD) Auswirkung einer Senkung der Kfz-Steuer für Lkw und einer Mineralölsteuererhöhung auf das Transportgewerbe	21
Kolbe, Regina (SPD) Benachteiligung der ostdeutschen Brandiser Kommunalen Entwicklungsgesellschaft gegenüber einem westdeutschen Klinikonsortium beim Verkauf von Grundstücken	21
Oesinghaus, Günter (SPD) Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Besteuerung von Grenzgängern	22
Reschke, Otto (SPD) Interpretation der vom Finanzplanungsrat ab 1994 veranschlagten Sparmaßnahmen . . .	23
Stiegler, Ludwig (SPD) Höhe der Kredite für ehemalige volkseigene Betriebe bis Juli 1990 und der Kredite für Treuhandunternehmen	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) EG-Mittel für den Landkreis Limburg- Weilburg und für den Rheingau-Taunus- Kreis in den Jahren 1987 bis 1992	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Bredelhorn, Günther (F.D.P.) Aussagen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit den Datenerhebungs- und Kontrollverfahren zur Durchführung der EG-Agrarreform . . .	25
Kuessner, Hinrich (SPD) Berücksichtigung von juristischen Personen und deren Gesellschafter bei der Einrichtung landwirtschaftlicher Betriebe in den neuen Bundesländern, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg	25
Kuessner, Hinrich (SPD) Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutz- ter Flächen in den neuen Bundesländern durch Wieder- und Neueinrichter sowie juristische Personen und Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Gemein- schaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten- schutzes“, Privatisierung	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Schwanitz, Rolf (SPD) Aussagen des Bundesministers für Wirtschaft zu Einstufungspraktiken bei den Löhnen von ABM-Teilnehmern in den neuen Bundesländern	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Koppelin, Jürgen (F.D.P.) Dienstliche Folgen für Soldaten bei Verweigerung der Impfung z. B. für Tropeneinsätze	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend	
Dr. Eckardt, Peter (SPD) Konkurs der Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e. V.; Hilfen für die Stipendiaten und Schüler; Aufstellung eines Sozialplans für die Mitarbeiter	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dr. Elmer, Konrad (SPD) Verlängerung des Förderzeitraums für das Modellvorhaben „Gemeindepsychiatrische Versorgung in den neuen Bundesländern“ . .	30
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Ergebnisse der Deutschen Herz-Kreislauf- Präventionsstudie	31

Seite	Seite
Kastner, Susanne (SPD) Einhaltung der Bestimmungen in der Trinkwasserverordnung in den neuen Bundesländern	33
Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.) Realisierbarkeit des Ziels einer Förderung von Praxiskliniken bei gleichzeitiger Begrenzung der Kassenarztzulassung	34
Titze-Stecher, Uta (F.D.P.) Aufhebung der Rezeptpflicht für zur Raucherentwöhnungstherapie vorlie- gende nikotinhaltige Medikamente (z. B. Kaugummi)	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD) Verhinderung des Fahrens von Ausländern mit gefälschten Führerscheinen	36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bodenbelastung auf Friedhöfen und Belastung der Abluft aus Krematorien mit Quecksilber aus Amalgamzahn- füllungen	37
Jäger, Claus (CDU/CSU) Verhältnis des Kohlendioxid-Ausstoßes im Kraftfahrzeugverkehr im Vergleich zum Luftverkehr	38
Steen, Antje-Marie (SPD) Einführung einer TA Strahlen für nicht- ionisierende Strahlen insbesondere im Bereich von Hochspannungsleitungen	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abhörmöglichkeit von Ferngesprächen und kostenloses Telefonieren mit Hilfe der von TELEKOM vertriebenen Telefax- Codesender	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU) Notwendige Liegenschaften des Bundes in Bonn und Berlin vor und nach dem Umzug von Parlament und Regierungsteilen nach Berlin; Anzahl der Beschäftigten; weitere Nutzung der in Bonn freiwerdenden Liegenschaften	40

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
Dr. Konrad Elmer
(SPD)
- Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung auf die Regierung Griechenlands einzuwirken, damit auch dort die Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes geschaffen wird und wir in dieser Menschenrechtsfrage endlich zu EG-weit angeglichenen Verhältnissen gelangen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 15. Juni 1993**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es sich bei der Anerkennung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen um ein wichtiges Anliegen handelt, das sich auf die zentralen Menschenrechte der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit stützt. Die Bundesregierung verfolgt daher seine weltweite Anerkennung und hat dementsprechend die einschlägigen Resolutionen der VN-Menschenrechtskommission tatkräftig unterstützt. Sie ist in dieser Angelegenheit auch bilateral an die griechische Regierung herangetreten.

Ein Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes wird im griechischen Parlament zur Zeit mangels Erfolgsaussichten nicht weiterbetrieben. Dienst ohne Waffe ist aber möglich.

Die Bundesregierung sieht aufgrund dieser Sachlage zur Zeit keinen Raum für weitere bilaterale Initiativen. Sie wird sich aber auch in Zukunft weltweit für die Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung einsetzen.

2. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß auch heute noch die „Feindstaatenklausel“ der UNO-Charta gültig ist und erlaubt es diese den UNO-Mitgliedstaaten auch heute noch, ohne Autorisierung des Sicherheitsrates gegen die „Feindstaaten“ vorzugehen, wenn diese ihre „aggressive Politik“ wiederaufnehmen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 14. Juni 1993**

Die sogenannten Feindstaatenklauseln der VN-Charta (Artikel 53 und 107) sind nach Auffassung der Bundesregierung spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen im Jahr 1973 gegenstandslos geworden. Die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland seitdem zweimal dem Sicherheitsrat angehört und während einer Sitzungsperiode den Präsidenten der Generalversammlung gestellt hat, zeigt deutlich, daß sie in den Vereinten Nationen die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staates ausübt. Mit dem Inkrafttreten der abschließenden Regelungen, durch die die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendet wurden (sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag) gilt dies für das vereinte Deutschland erst recht.

3. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Vertritt die Bundesregierung ebenfalls die Auffassung, daß diese Klausel mittlerweile längst überholt ist und daß sie somit ohne weiteres aus der Charta gestrichen werden kann?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 14. Juni 1993**

Die Erfahrung zeigt, daß die beiden Vorschriften nicht „ohne weiteres“ aus der Charta gestrichen werden können. Für eine förmliche Aufhebung der beiden Artikel wäre eine Änderung der VN-Charta nach dem in der Charta vorgeschriebenen Verfahren notwendig. Die Vorschriften für dieses Verfahren sehen vor, daß Änderungen zunächst von zwei Dritteln der Mitglieder der VN angenommen werden. Sie müssen sodann von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres jeweiligen Verfassungsrechts ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten können. Eine Charta-Änderung ist also nicht gegen den Willen auch nur eines einzigen ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats möglich. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß vor allem die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats einem Eingriff in den Normenbestand der VN-Charta ablehnend gegenüberstehen, auch aus Besorgnis, Änderungen würden sich nicht auf einzelne Punkte beschränken lassen.

4. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß der russische UNO-Botschafter Woronzow vorgeschlagen hat, diese Klausel zu streichen, daß dies aber auf Ablehnung Großbritanniens und Frankreichs gestoßen ist?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 14. Juni 1993**

Es ist nicht richtig, daß der russische UNO-Botschafter Woronzow vorgeschlagen hätte, diese Klauseln zu streichen. Rußland hatte vielmehr vorgeschlagen, noch während seiner Präsidentschaft im VN-Sicherheitsrat im Monat Mai 1993 eine Sitzung des Sicherheitsrats auf Ebene der Außenminister durchzuführen. Nach russischer Vorstellung hätte hierbei eine politische Erklärung des Sicherheitsrats zu den Feindstaatenklauseln der VN-Charta abgegeben werden sollen, wonach die Klauseln „ihre originale Bedeutung verloren“ haben und heutzutage „nur eine Tatsache der Geschichte“ darstellen. Eine Streichung der beiden fraglichen Artikel aus der VN-Charta wäre damit nicht verbunden gewesen. Das von Rußland intendierte Treffen des Sicherheitsrats auf Ebene der Außenminister ist nicht zustande gekommen. Damit ist auch die Möglichkeit einer entsprechenden politischen Erklärung entfallen.

5. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Haltung Großbritanniens und Frankreichs, und wann gedenkt die Bundesregierung initiativ zu werden, damit die „Feindstaatenklausel“ endlich aus der UNO-Charta gestrichen wird?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 14. Juni 1993**

Die Bundesregierung ist sich mit ihren westlichen Partnern, insbesondere Frankreich und Großbritannien, darin einig, daß die sog. Feindstaatenklauseln in der VN-Charta gegenstandslos sind. Aufgrund der unter Fragen 2 und 3 dargelegten Sachlage sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, Initiativen für eine Streichung der sog. Feindstaatenklauseln zu ergreifen.

6. Abgeordneter **Dr. Klaus Kübler** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verhaftungen von tibetischen Menschenrechtlern und die Unterdrückung von Demonstrationen in Lhasa, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Besuch einer deutschen Abgeordneten- und einer europäischen Diplomaten-delegation in Lhasa erfolgten, und wird die Bundesregierung dagegen Protest einlegen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. Juni 1993**

Die Beurteilung der von Ihnen angesprochenen Vorgänge in Lhasa und die Antwort auf Ihre Frage, ob die Bundesregierung bei der chinesischen Regierung Protest einlegen wird, ergibt sich aus der untenstehenden Erklärung der Zwölf vom 1. Juni 1993.

Erklärung zu Tibet vom 1. Juni 1993

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben mit großer Besorgnis Berichte über die Festnahme von Tibetern, darunter von Gendun Rinchen und Lobsang Yonten, vor und während des Tibetbesuchs, den ihre Vertreter in Peking vom 16. bis zum 23. Mai 1993 durchführten, zur Kenntnis genommen. Während des Besuchs bemühten sich die Vertreter um eine vollständige Aufklärung seitens der chinesischen Behörden und verlangten die sofortige Freilassung der Verhafteten. Ferner verlangten sie, Kontakt mit ihnen aufnehmen zu dürfen. Für den Fall, daß Einzelpersonen vor Gericht gestellt werden sollten, forderten sie die chinesischen Behörden nachdrücklich auf, die Anwesenheit ausländischer Beobachter zu erleichtern. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden sich weiterhin um vollständige Unterrichtung seitens der chinesischen Behörden in Peking bemühen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind auch über spätere Berichte betreffend Polizeieinsätze gegen Demonstrationen in Lhasa besorgt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bringen in Anbetracht der Berichte ihrer Vertreter, die Tibet besucht haben, ihre Beunruhigung über die allgemeine Menschenrechtslage des tibetischen Volkes zum Ausdruck und fordern die chinesischen Behörden mit Nachdruck auf, die vollständige Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß die Probleme Tibets am besten durch einen Dialog zwischen den chinesischen Behörden und den Vertretern des tibetischen Volkes, einschließlich ihres geistlichen Oberhauptes, des Dalai Lama, gelöst werden können, und sie fordern beide Seiten nachdrücklich auf, ohne Vorbedingungen in diesen Dialog einzutreten.

7. Abgeordnete
**Erika
Steinbach-Hermann**
(CDU/CSU)
- Wie vereinbart sich die Feststellung von Staatssekretär Dr. Jürgen Trumpf vom 18. Februar 1993 (Drucksache 12/4434), Ziel der Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der deutschen Minderheit in Polen sei es, „die Integration der Minderheit in ihr polnisches Umfeld zu fördern“, mit der erklärten Zielvorstellung der Politik der Bundesregierung gegenüber den Deutschen in Polen, die auf den Schutz ihrer Rechtsstellung, die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung der eigenen deutschen Identität in Sprache und Kultur und die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation ausgerichtet ist, und was ist mit der Feststellung von Staatssekretär Dr. Jürgen Trumpf in bezug auf die Wahrung der deutschen nationalen Identität gemeint?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 14. Juni 1993**

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit hat mit seinen umfassenden Bestimmungen im Minderheitenbereich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der Prozeß der Assimilation der deutschen Minderheit in Polen zum Stillstand gebracht und Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Identität möglich wurden. Zwischen der Förderung der Erhaltung dieser Identität und dem Ziel, die deutsche Minderheit in Polen in ihr polnisches Umfeld zu integrieren, besteht kein Widerspruch. Die Bemühungen um eine Erhaltung ihrer Identität als Minderheit haben auf Dauer nur Aussicht, wenn die Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen von ihren polnischen Mitbürgern als Nachbarn akzeptiert werden. Dies setzt beständige Anstrengungen auf beiden Seiten voraus: bei der Mehrheitsbevölkerung Verständnis für das Identitätsbedürfnis der Minderheit, auf seiten der Minderheit ein Verhalten als loyale Bürger des polnischen Staates.

8. Abgeordnete
**Erika
Steinbach-Hermann**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der in den verschiedenen Bereichen für sprachbezogene Maßnahmen des Auswärtigen Amtes zugunsten der deutschen Minderheit in Polen im Jahre 1992 ausgegebene Gesamtbetrag von 3,5 Mio. DM und der für 1993 für diesen Zweck vorgesehene Gesamtaufwand von 6,5 Mio. DM auch nicht annähernd dem allseits anerkannten hohen Bedarf, insbesondere an deutschen Lehrkräften und deren notwendiger Mitwirkung an der Aufgabe der Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Identität der deutschen Minderheit in Polen durch Erteilung deutschsprachigen Unterrichts entspricht, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine angemessene Aufstockung der entsprechenden Fördermittel auch im Hinblick auf deren Verhältnis zu dem Umfang der Fördermittel zugunsten der dänischen und der sorbischen Minderheit in Deutschland u. a. durch die Umschichtung von Haushaltsmitteln im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 14. Juni 1993**

Wie Sie in Ihrer Frage zutreffend feststellen, hat das Auswärtige Amt trotz der bekannt schwierigen Haushaltslage den Aufwand zugunsten der deutschen Minderheit in Polen im Jahre 1993 gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Diese Maßnahmen für die polnischen Staatsangehörigen, die sich der deutschen Minderheit zugehörig fühlen, sind im Kern Hilfe zur Selbsthilfe. Sie können polnische Eigenanstrengungen nicht ersetzen. Die polnische Regierung, polnische Gebietskörperschaften und die Organisationen der deutschen Minderheit sollen durch deutsche Beiträge zur Lehreraus- und -fortbildung, Lehrmittelspenden, Sprachkurse, Medienhilfen und Kulturprojekte in die Lage versetzt werden, eigene Kräfte für die Wahrung der Identität der Minderheit und ihre Integration in ihr polnisches Umfeld besser zu nutzen.

Polen ist unser bei weitem größter Partner im Kulturaustausch mit den MOE-Staaten. Innerhalb Polens ist Oberschlesien eine Schwerpunktre-gion der Zusammenarbeit. So sind etwa 45% der deutschen Programmle-hrer dort eingesetzt.

Die Förderung der deutschen Minderheit in Polen läßt sich wegen grund-sätzlich anderen Voraussetzungen nicht mit den Fördermaßnahmen für die dänische Minderheit und das sorbische Volk in Deutschland verglei-chen. Bei ersterer werden die Staatsangehörigen eines anderen Staates gefördert, bei letzteren deutsche Staatsangehörige auf deutschem Staats-gebiet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Polizeilichen Kriminalstatistik (Bulletin der Bundesregierung Nr. 40/1993), daß Asylbewer-ber etwa jeden 10. Tatverdächtigen (Deutsche eingeschlossen) bei Diebstahl unter erschweren-den Umständen, bei Raub, bei Handel mit und Schmuggel von Herion, bei Vergewaltigung und bei Mord und Totschlag stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 10. Juni 1993**

Die Bundesregierung legt zunächst Wert auf die Feststellung, daß der weit überwiegende Teil der bei uns lebenden Ausländer sich rechtstreu ver-hält.

Die Bundesregierung betrachtet die Entwicklung mit Sorge, daß Asylbe-werber zum Anstieg der Gesamtkriminalität beitragen. Sie versucht, der Entwicklung mit allen in ihre Zuständigkeit fallenden Mitteln entgegen-zuwirken. So hat das Bundesministerium des Innern bereits seit Jahren

das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAfL) in Zirndorf angewiesen, von den Ländern gemeldete erheblich straffällig gewordene Asylbewerber im Rahmen des Möglichen bevorzugt zu bescheiden, um auf diese Weise ihren Aufenthalt in Deutschland verkürzen zu können.

10. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)
- Welche verfassungsschutzrelevanten Informationen des Bundes und der Länder liegen der Bundesregierung über die „Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung“ und über die „Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde“ vor, die von Personen, die in der ehemaligen DDR in „staatsnahen Funktionen“ tätig waren, gegründet worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

Der Bundesregierung sind bisher keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bekanntgeworden, daß die in der Frage genannten Organisationen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen verfolgen.

11. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm**
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Welche wesentlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über extremistische oder gewalttätige Aktivitäten von ausländischen Gruppierungen, bei denen Deutsche oder Ausländer gefährdet waren, in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1993 vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 12. Juni 1993**

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 24. Mai 1993 liegen der Bundesregierung folgende wesentliche Erkenntnisse über extremistische oder gewalttätige personengefährdende Aktivitäten ausländischer Gruppierungen vor:

A Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität

Von wesentlicher Bedeutung sind hierbei Gruppierungen italienischer Straftäter (Mafia), die u. a. im Bereich der Schutzgelderpressung und der Betäubungsmittelkriminalität schwere Straftaten wie Mord, Erpressung und Menschenraub begehen. Aber auch Gruppierungen aus osteuropäischen Staaten treten vermehrt mit gewalttätigen Aktionen in Erscheinung.

B Straftaten mit politischem Hintergrund

Straftaten im Zusammenhang mit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien

Zu mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen, die zum Teil mit Schlagwerkzeugen und Messern ausgetragen wurden, kam es zwischen Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen des ehemaligen Jugoslawien.

Die bisher schwerste Straftat in diesem Zusammenhang ereignete sich am 20. März 1993 im Vereinsheim des „Jugoslawischen Arbeitervereins“ in Kehl/BW. Im Verlauf einer Auseinandersetzung zwischen Serben und Kroaten wurde ein 19jähriger Kroat durch Messerstiche tödlich verletzt, zwei weitere Kroaten erlitten schwere Stichverletzungen. Drei tatverdächtige Serben wurden festgenommen.

Straftaten im Rahmen von Flügelkämpfen innerhalb der türkischen linksextremistischen Organisation Devrimci Sol (Dev Sol)

Vor dem Hintergrund organisationsinterner Machtkämpfe kam es in den vergangenen Monaten u. a. zu folgenden Gewalttaten:

- 3. März 1993 Köln – Massenschlägerei zwischen ca. 30 Personen, wobei elf Personen verletzt wurden, zwei davon schwer.
- 31. März 1993 Köln, 16. u. 17. April 1993 Berlin – Schußwaffengebrauch, z. T. unter erheblicher Gefährdung Unbeteiligter. Personen wurden nicht verletzt.
- 1. Mai 1993 Berlin – Schießerei mit tödlichem Ausgang. Vor einem Trefflokal der DEV SOL im Stadtteil Neukölln kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen ca. 10 bis 15 türkischen Staatsangehörigen.

Spendengelderpressungen durch Angehörige türkischer oder kurdischer Organisationen

In den letzten Monaten ist ein erhöhtes Meldeaufkommen von Sachverhalten zu verzeichnen, dem zufolge „Spenden“ mit massiver Bedrohung und Einschüchterung der Geschädigten durch Angehörige türkischer oder kurdischer Organisationen erpreßt werden und es bei Spendenverweigerung vermehrt zu tätlichen Angriffen auf die Personen kommt. Betroffen sind neben türkischen bzw. kurdischen Geschäftsleuten und Arbeitnehmern auch Asylbewerber.

In diesem Zusammenhang wurden zwar immer wieder auch Angehörige/Sympathisanten der PKK bei Spendengelderpressungen festgestellt, jedoch konnte bis heute in keinem Fall der Nachweis erbracht werden, daß die Erpressungen im Auftrag der Organisation durch ihre Mitglieder durchgeführt wurden.

Straftaten als Reaktion auf fremdenfeindliche Kriminalität

Mit der Zunahme fremdenfeindlicher Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland sind verstärkt gewalttätige Aktionen durch Ausländer gegen Rechtsextremisten, Skinheads bzw. vermeintliche Rechtsextremisten zu registrieren.

- | | |
|---|--|
| 12. Abgeordneter
Wilfried Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | Wie viele Anträge auf Aussiedlung aus der Republik Polen, aus Rumänien und aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion lagen am 31. Dezember 1992 vor? |
| 13. Abgeordneter
Wilfried Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | Wie viele dieser Aufnahmeverfahren konnten inzwischen mit welchem Ergebnis abgeschlossen werden? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

Am 31. Dezember 1992 befanden sich im Bundesverwaltungsamt und bei den Bundesländern Anträge für die nachfolgend aufgeführte Zahl von Personen in Bearbeitung:

	im BVA	Beim Land	Gesamt
ehem. UdSSR	291 944	229 576	521 520
Polen	91 227	6 351	97 578
Rumänien	19 514	18 580	38 094
insgesamt	402 685	254 507	657 192

In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Mai 1993 wurden die Aufnahmeanträge für die im folgenden aufgeführte Zahl von Personen abschließend bearbeitet:

	durch Aufnahmebesch.	Ablehnung	sonst. Erled.	Gesamt
ehem. UdSSR	74 376	3 797	3 791	81 964
Polen	459	15 536	2 905	18 900
Rumänien	1 713	1 784	1 994	5 491
insgesamt	76 548	21 117	8 690	106 355

14. Abgeordneter **Wilfried Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Aussiedlung sind seit dem 1. Januar 1993 aus der Republik Polen, aus Rumänien und aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion eingegangen?
15. Abgeordneter **Wilfried Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU) Wie viele dieser Aufnahmeverfahren konnten inzwischen mit welchem Ergebnis abgeschlossen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Mai 1993 sind Aufnahmeanträge für die nachfolgend aufgeführte Zahl von Personen im Bundesverwaltungsamt eingegangen:

Anträge aus	Personen
ehem. UdSSR	101 530
Polen	5 921
Rumänien	2 841
insgesamt	110 292

In der Regel sind Aufnahmeanträge 3 Monate nach Eingang im Bundesverwaltungsamt aufgrund der durchzuführenden Ermittlungen noch nicht entscheidungsreif bearbeitet. Anträge aus den Bürgerkriegsgebieten der ehemaligen Sowjetunion werden jedoch beschleunigt bearbeitet. In den ersten 5 Monaten dieses Jahres wurden nach diesem beschleunigten Verfahren für 2914 Personen Aufnahmebescheide erteilt und die Aufnahmeanträge von 223 Personen abgelehnt.

16. Abgeordneter
Dr. Konrad Elmer
(SPD)
- Wie viele Plätze in den Asylbewerber-Unterkünften der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen sind zur Zeit nicht belegt, und warum gelingt keine bessere Lastenverteilung zwischen den überfüllten Heimen in den alten und den weniger belegten Unterkünften in den neuen Bundesländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking vom 8. Juni 1993

Das Land Sachsen-Anhalt hatte am 3. Juni 1993 um 12.00 Uhr eine Bettenkapazität von 1300 Plätzen in Aufnahmeeinrichtungen vorgehalten. Davon waren zum o. g. Zeitpunkt 300 Betten frei gemeldet.

Das Land Thüringen hatte am 3. Juni 1993 um 12.00 Uhr eine Bettenkapazität von 900 Plätzen in Aufnahmeeinrichtungen vorgehalten. Davon waren zum o. g. Zeitpunkt 41 Betten frei gemeldet.

Die Lastenverteilung erfolgt gemäß § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) nach einem von den Ländern zu vereinbarenden Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote). Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung richtet sich die Aufnahmequote nach dem in § 45 AsylVfG festgelegten Schlüssel. Danach hat das Land Sachsen-Anhalt einen Sollanteil von 4,0%, das Land Thüringen einen Sollanteil von 3,3% der bundesweit aufzunehmenden Asylbewerber.

17. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Umfang krimineller Aktivitäten italienischer Mafiaorganisationen in Deutschland vor, und welche Maßnahmen zur Eindämmung dieser Aktivitäten ergreift die Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking vom 8. Juni 1993

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, daß unter dem Begriff „Mafia“ folgende italienische Straftäterorganisationen zu verstehen sind:

- sizilianische Mafia,
- neapolitanische Camorra,
- kalabrische 'Ndrangheta,
- apulische Sacra Corona Unita (Nuova Sacra Corona Unita),
- Stidde.

Entsprechend einem Bericht des italienischen Innenministeriums vom April 1991 dürften die vorgenannten mafiosen Organisationen insgesamt über 16 000 Mitglieder verfügen.

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse erlauben die Feststellung, daß die „Italienische Organisierte Kriminalität“ die Bundesrepublik Deutschland als Aktionsfeld sowie als sog. Rückzugs- und Ruheraum nutzt.

Bedingt nicht zuletzt auch durch die jüngsten Ermittlungserfolge der italienischen Behörden und einem damit einhergehenden erhöhten Fahndungs- und Ermittlungsdruck in Italien kann in diesem Zusammenhang auch von einem sog. „Verdrängungseffekt“ von Italien in die mitteleuropäischen Staaten, insbesondere nach Frankreich, in die Benelux-Staaten und die Bundesrepublik Deutschland, ausgegangen werden.

Neben der quantitativen Zunahme der in der Bundesrepublik Deutschland geführten Ermittlungskomplexe gegen die italienische „Mafia“ ist auch eine steigende Qualität der Straftaten und eine zunehmende Professionalität der kriminellen Organisationen festzustellen.

Zu geographischen Brennpunktregionen für mafiose Organisationen haben sich in der Bundesrepublik Deutschland Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg entwickelt. Bemerkenswert ist auch der Anstieg einschlägiger Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz.

Deliktische Schwerpunkte sind vermehrt auf dem Gebiet der Schutzgeld-erpressung und im Bereich der Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz festzustellen.

Als neuer deliktischer Schwerpunkt hat sich die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung herausgebildet. Dies ist ein Hinweis dafür, daß sich zunehmend erkannte Angehörige italienischer mafioser Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und Deutschland nicht nur als Ruhe- und Rückzugsraum, sondern immer öfter als Aktionsfeld nutzen.

Die vorgenannten Erkenntnisse ergeben sich fast ausschließlich aus strafprozessualen oder kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Nicht einbezogen sind dabei Aktivitäten von in Deutschland aufhältigen Mafia-Angehörigen, welche lediglich im Ausland Straftaten begehen und sich in der Bundesrepublik Deutschland unauffällig verhalten.

Triebfeder für die Organisierte Kriminalität ist das Gewinnstreben. Eine wirksame Bekämpfung hat daher insbesondere bei der Abschöpfung dieser Gewinne anzusetzen. Mit dem Zugriff auf die Tatgewinne soll den Straftätern zugleich auch das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten entzogen werden.

Die Bundesregierung drängt daher auf eine alsbaldige Verabschiedung des sich derzeit noch in der parlamentarischen Diskussion befindlichen Geldwäschegesetzes, wonach den Banken u. a. Identifizierungsverpflichtungen sowie Meldepflichten im Verdachtsfalle der Geldwäsche auferlegt werden.

Weitere gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität werden zur Zeit in den zuständigen Fachministerien geprüft. Hierzu zählen u. a.:

- Einführung einer Kronzeugenregelung,
- Einsatz technischer Mittel zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen,

- Strafbarkeit nach § 129 StGB auch für die Mitgliedschaft in einer ausländischen kriminellen Vereinigung,
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für Initiativvermittlungen der Polizei.

Der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Informationsaustausches kommt entscheidende Bedeutung beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen zu.

Die Bundesregierung bemüht sich, dementsprechend in den verschiedenen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen entsprechende Vereinbarungen zu erreichen. Insbesondere setzt sie sich für die schnelle Errichtung von EUROPOL und eine Ausweitung seiner Kompetenzen ein.

Am 2. Juni 1993 unterzeichneten die Justiz- und Innenminister der TREVI-Staaten in Kopenhagen eine Ministervereinbarung, um eine vorläufige Tätigkeit von EUROPOL zu ermöglichen.

Bilateral wird in Kürze eine Vereinbarung zwischen den Innenministerien der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Mafia abgeschlossen.

18. Abgeordneter
**Ortwin
Lowack**
(fraktionslos)

Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, die vom Bundeskanzler in Aussicht gestellte „Aufwertung“ der Republik China auf Taiwan damit zu verbinden, daß, entsprechend der Regelung in Taipei, auch in Zukunft Besucher aus Taiwan in Frankfurt/Main ein Touristenvisum für 14 Tage erhalten können, nachdem Anfang Juli die Direktflugverbindung zwischen Frankfurt/Main und Taipei (Condor/Mandarin) aufgenommen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 11. Juni 1993**

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ausländergesetz (AuslG) ist eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung vor und nicht bei der Einreise als Visum einzuholen. An der Grenze dürfen Ausnahme-Visa nur erteilt werden, soweit das Bundesministerium des Innern hierzu ermächtigt hat (§ 58 Abs. 2 AuslG). Eine generelle Ermächtigung zugunsten bestimmter auf dem Luftwege einreisender Gruppen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nach § 74 Abs. 1 Satz 1 AuslG visumpflichtige Ausländer nur dann auf dem Luftwege ins Bundesgebiet befördert werden dürfen, wenn sie im Besitz des Visums sind.

19. Abgeordneter
**Dr. Michael
Luther**
(CDU/CSU)

Gibt es eine Vereinbarung bzw. gibt es die Möglichkeit, daß Vertriebene, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) genommen haben, ihren Vertriebenenstatus bereits heute anerkennen lassen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 11. Juni 1993**

Nach § 100 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) wird die Vertriebeneneigenschaft für Personen, die den ständigen Aufenthalt in Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 genommen haben, auf Ersuchen einer Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene zuständig ist, festgestellt. Damit ist gewährleistet, daß auch bei den Vertriebenen, die den ständigen Aufenthalt nach der Vertreibung in der ehemaligen DDR oder Berlin (Ost) genommen haben, die Vertriebeneneigenschaft festgestellt wird, wenn dies für die Gewährung einer Leistung rechtserheblich ist.

20. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU) Wo können sich Vertriebene in den neuen Bundesländern hinwenden, damit sie ihren Vertriebenenstatus anerkennen lassen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 11. Juni 1993**

Zuständig sind die im allgemeinen bei den Gemeinden und Kreisen gebildeten Vertriebenenbehörden. Diese Vertriebenenbehörden stellen die Vertriebeneneigenschaft bei Personen, die den ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR oder Berlin (Ost) vor dem 3. Oktober 1990 genommen haben, aber nur fest, wenn

- eine Behörde, für die die Vertriebeneneigenschaft für die Gewährung einer Leistung rechtserheblich ist, darum ersucht oder wenn
- ein Vertriebener das Ersuchen einer solchen Behörde vorlegt.

21. Abgeordneter **Otto Schily** (SPD) Welche finanziellen Belastungen (Abfindungen, Ruhegehaltszahlungen, Aufwandsentschädigungen etc.) sind dem Fiskus seit dem 1. Januar 1983 durch Entlassung bzw. Rücktritt von Ministern und Staatssekretären auf Bundesebene entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 14. Juni 1993**

An entlassene bzw. zurückgetretene Bundesminister wurden an Abfindungen (= Übergangsgeldern) und Ruhegehältern 3 381 376,78 DM, an Parlamentarischen Staatssekretäre 3 261 604,62 DM seit dem 1. Januar 1983 gezahlt.

In diesen Summen sind auch Leistungen für Minister/Parlamentarischen Staatssekretäre enthalten, deren Ämter weggefallen sind; hierdurch ergibt sich eine Einsparung im Vergleich zu den Aktivbezügen dieser Amtsinhaber.

22. Abgeordnete
Erika Steinbach-Hermann
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang kamen die in Nummer 2 der Antwort der Bundesregierung vom 18. Februar 1993 zu Frage 5 genannten (Drucksache 12/4434) individuellen gesundheitsfürsorglichen Hilfen, Medikamentenhilfen und Hilfen für Krankenhäuser in Höhe von insgesamt rd. 3,9 Mio. DM unmittelbar Angehörigen der dort lebenden deutschen Minderheit oder im Eigentum der deutschen Minderheit stehenden Krankenhäusern zugute bzw. in welcher Höhe sind diese Mittel polnischen Krankenhäusern und Landambulatorien im Siedlungsgebiet der deutschen Minderheit zugeflossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

In 1992 wurden für medizinische Hilfen insgesamt rd. 3,9 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 1 746 500 DM auf individuelle gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen wie Heilbehandlungen, orthopädische Hilfen und Medikamentenhilfen. Weitere 2 157 600 DM wurden für die Verbesserung der stationären Versorgung in den Regionen Polens, in denen Deutsche leben, bereitgestellt. Mit diesen Mitteln wurden medizinisch-technische Geräte sowie medizinisches Verbrauchsmaterial für Krankenhäuser beschafft. Alle Hilfen kamen der deutschen Minderheit und ihrem Umfeld zugute.

23. Abgeordnete
Erika Steinbach-Hermann
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang und mit welchem Anteil an den im Jahre 1992 und 1993 durchgeführten bzw. durchzuführenden Gesamtmaßnahmen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern waren bzw. sind die hiesigen Vertriebenenverbände als Mittlerorganisationen im Hinblick darauf in die Durchführung der Hilfsmaßnahmen einbezogen, daß diese besonders gut mit den Gegebenheiten des Landes vertraut sind und sich bereits zu einer Zeit um gegenseitige Kontakte und Hilfen für die in der Heimat verbliebenen Deutschen bemüht haben, als dies staatlicherseits aus politischen Gründen noch nicht möglich war?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

Bei einem Gesamtansatz für die Hilfen zugunsten der in Polen lebenden Deutschen in Höhe von rd. 26 048 000 DM in 1992 finanzierte das Bundesministerium des Innern Hilfsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 6 467 000 DM, die von Vertriebenenorganisationen als Mittler durchgeführt wurden. Nach den derzeitigen Planungen beträgt in 1993 die Projektförderung über die Vertriebenenverbände bei einem Gesamtvolumen von 20 845 000 DM voraussichtlich 3 317 000 DM.

Das Auswärtige Amt hat bzw. wird in 1992 und 1993 einige kleinere Kulturprojekte mit Vertriebenenverbänden als Mittler durchführen.

24. Abgeordnete
**Erika
Steinbach-Hermann**
(CDU/CSU)
- Inwieweit und durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß der dem Bundesministerium des Innern für das Haushaltsjahr 1993 zur Verfügung stehende Betrag von insgesamt rd. 22 Mio. DM zur Förderung der deutschen Minderheit in Polen auch tatsächlich unmittelbar der dort lebenden deutschen Minderheit in Abstimmung und Mitwirkung der dortigen lokalen und zentralen deutschen Volksgruppenorganisationen bzw. nach Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den sich bildenden sozialen und kulturellen Selbstverwaltungseinrichtungen der Deutschen zugute kommt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

Primäres Anliegen des Bundesministeriums des Innern ist es, bei allen Hilfen für die in Polen lebenden Deutschen deren Einverständnis zu erreichen. So finden zur Konzeption der Hilfen im Bundesministerium des Innern Gespräche statt, an denen Vertreter der deutschen Minderheit und der Mittlerorganisationen teilnehmen. So haben an der letzten Sitzung am 2. Februar 1993 in Bonn u. a. neben sämtlichen deutschen Abgeordneten im polnischen Parlament, dem Vertreter der deutschen Minderheit im polnischen Senat, führenden Vertretern der Organisationen der deutschen Minderheit in Polen sowie mehreren deutschen Bürgermeistern auch verschiedene Bundes- und Landesressorts und Vertreter einer Vielzahl von Mittlerorganisationen teilgenommen. Die dabei geführten offenen Diskussionen über einzelne Hilfsprojekte waren sehr fruchtbar und haben zu einem stetigen Dialog zwischen den Mittlerorganisationen, den Vertretern der deutschen Minderheit und dem Bundesministerium des Innern beigetragen.

Zudem erhält die deutsche Minderheit Gelegenheit, zu jedem Förderantrag, der an das Bundesministerium des Innern gerichtet wird, Stellung zu nehmen. Ergeht ein Bewilligungsbescheid, so wird ihr mitgeteilt, welche Mittlerorganisation für welchen Zweck Mittel in welcher Höhe erhalten hat.

Mit diesem Verfahren ist die von der deutschen Minderheit gewünschte Zusammenarbeit durch intensive gemeinsame Beratung und Abstimmung in allen Fällen gewährleistet.

25. Abgeordnete
**Erika
Steinbach-Hermann**
(CDU/CSU)
- Sind für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für die deutsche Minderheit in Polen durch die Mittlerorganisationen Obergrenzen für den durch diese Tätigkeit entstehenden Verwaltungskostenanteil festgelegt, und in welcher Höhe sind für diese Tätigkeit im Jahre 1992 Verwaltungskosten tatsächlich angefallen bzw. welche Mittlerorganisation hat im Jahre 1992 in absoluten Zahlen die höchsten Verwaltungskostenzuschüsse erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

Für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung zugunsten der deutschen Minderheit in Polen durch Mittlerorganisationen können Verwaltungskosten von bis zu 10% des Zuwendungsbetrages gewährt werden. Dabei wird der Verwaltungskostenanteil im Rahmen der einzelnen geförderten Maßnahme projektbezogen ermittelt. Ausschlaggebend ist der dabei von der jeweiligen Mittlerorganisation zu leistende Arbeitsaufwand.

Im Haushaltsjahr 1992 fielen Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt rd. 1 076 000 DM an. Davon erhielten der Deutsche Caritas-Verband 300 463,06 DM, das Deutsche Rote Kreuz 157 170 DM und der Bund der Vertriebenen 155 223,87 DM.

26. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD) In welcher Form und mit welchen Inhalten arbeiten deutsche Behörden bei der Bekämpfung der Aktivitäten der Mafia innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 16. Juni 1993**

Das Bundeskriminalamt sammelt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion alle wesentlichen Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, wertet sie aus und erstellt daraus Analysen.

Die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den regional zuständigen Behörden findet weiterhin anlaßbezogen im Zuge von Ermittlungsverfahren statt mit dem Ziel, Mafiastrukturen aufzuhellen und zu zerschlagen. Darüber hinaus erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. Meldebehörden, Finanzverwaltungen im Rahmen der Amtshilfe.

Zur systematischen Informationsgewinnung findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden der Länder und des Bundes im Rahmen von Gremien und Arbeitsgruppen der Innenministerkonferenz und AG Kripo (Kommission OK) statt. Dieser Informationsaustausch dient zur Erstellung eines aktuellen Lagebildes zur Organisierten Kriminalität, um Brennpunkte zu erkennen und neue Bekämpfungsansätze zur effektiven Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu entwickeln.

27. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Regierungen und Institutionen zur Lösung dieses Problems?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 16. Juni 1993**

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeidienststellen erfolgt grundsätzlich über Interpol Wiesbaden mit den jeweiligen Interpol-Stellen des Auslandes. Darüber hinaus findet im Rahmen der Mafia-Bekämpfung eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem BKA und der D.I.A.

Rom/Italien (italienische Zentralstelle zur Bekämpfung der Mafia) statt, die durch den Austausch von Verbindungsbeamten weiter intensiviert wurde. Die Zusammenarbeit gestaltet sich problemlos.

Auf Initiative der Innen- und Justizminister der TREVI-Staaten wurde im September 1992 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Internationales organisiertes Verbrechen“ eingerichtet, die die derzeitige internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Polizei und Zoll innerhalb der EG untersuchen und Verbesserungsvorschläge im gemeinsamen Kampf gegen das organisierte Verbrechen erarbeiten soll. Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe soll Ende dieses Jahres vorgelegt werden.

Der Informationsaustausch mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wird durch den Abschluß entsprechender Verträge über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität intensiviert. Mit Ungarn, Polen, der früheren CSFR und Bulgarien wurden solche Abkommen bereits geschlossen. Weitere bilaterale Abkommen mit Weißrußland, Rußland, der Ukraine, den baltischen Staaten und Rumänien werden derzeit abgestimmt.

28. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU) Welche Fortschritte gibt es bei den Verhandlungen mit der Tschechischen Republik über die Zulassung des Grenzüberganges Eslarn — Eisen-dorf für Pkw und Omnibusse, und wann ist mit der Zulassung zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking vom 8. Juni 1993

Der Grenzübergang Eslarn wurde zum 1. Juli 1991 für den grenzüberschreitenden Verkehr von Fußgängern, Radfahrern und Benutzern von Motorfahrrädern bis zu 50 ccm zugelassen. Die Bundesregierung und die Regierung des Freistaats Bayern sind an einer Erweiterung der Nutzung auf Personenkraftwagen und Omnibusse interessiert und haben dies der tschechischen Seite gegenüber auch zum Ausdruck gebracht.

Aufgrund der innenpolitischen Situation der damaligen CSFR und im Hinblick darauf, daß die Zuständigkeit für die Eröffnung von Grenzübergängen in der Tschechischen Republik nach dem 1. Januar 1993 vom dortigen Innenministerium auf das Finanzressort wechselte, sah sich die tschechische Regierung bisher nicht in der Lage, Beschlüsse in der Frage der Freigabe von Grenzübergängen zu fassen.

Die Bundesregierung hat der tschechischen Seite zwischenzeitlich erneut ihren Wunsch übermittelt, möglichst noch im Juni 1993 eine weitere Verhandlungsrunde über die Öffnung neuer bzw. die Nutzungserweiterung bestehender Grenzübergänge durchzuführen, bei der auch die Zulassung des Grenzüberganges Eslarn für Pkw und Omnibusse erörtert werden soll.

29. Abgeordnete **Verena Wohlleben** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Bürgerinnen und Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien, die in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten, monatlich 100 DM an die serbische Staatsregierung bezahlen müssen, damit gewährleistet ist, daß sie auch wieder besuchsweise bzw. für immer in ihr Heimatland zurückkehren können und ihre Staatsbürgerschaft nicht verlieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johannes Vöcking
vom 8. Juni 1993**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß in der Bundesrepublik Deutschland lebende Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien eine derartige Zahlung an die Regierung von Serbien und Montenegro zu leisten haben.

Nach einem Bericht der in Frankfurt (Main) erscheinenden Tageszeitung EVROPSKE NOVOSTI vom 12. Februar 1993 soll das Parlament der Serbischen Republik in Bosnien-Herzegowina ein Gesetz verabschiedet haben, nach dem alle im Ausland beschäftigten Bürger der Serbischen Republik monatlich eine „Selbstaufgelegte Kommunalabgabe“ zu zahlen haben. Für die Schweiz sei der Betrag von 100 sFr festgelegt worden. Auch für die übrigen westeuropäischen Staaten sei eine derartige Zahlung vorgesehen, für die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 100 DM.

Am Schluß des Berichtes wird darauf hingewiesen, daß die Schweiz das erste Land sei, in dem mit der Zahlung dieser Abgabe begonnen werde, und daß u. a. die Bundesrepublik Deutschland folgen werde.

Anhaltspunkte dafür, daß diese Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland bereits umgesetzt wurden, liegen indessen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

30. Abgeordneter
**Eike
Ebert**
(SPD)
- Welche Gründe haben den Bundesminister der Finanzen dazu veranlaßt, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 10. April 1992, daß Kinderbetreuungskosten alleinerziehender Elternteile (§ 33 c Abs. 1 EStG) nicht um die zumutbare Belastung i. S. des § 33 Abs. 1 und Abs. 3 EStG zu kürzen sind, nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 15. Juni 1993**

Für die von den obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen getroffene Anweisung, die Grundsätze des in der Frage bezeichneten Urteils vom 10. April 1992 nicht über den entschiedenen Fall hinaus anzuwenden, war in erster Linie der Umstand maßgebend, daß dieselbe Rechtsfrage auch Gegenstand eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahrens ist (Vorlagebeschuß des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 9. Juli 1985 und Ergänzungsbeschuß vom 3. Oktober 1985, Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts: 1 BvL 17/85), dessen Ergebnis zunächst abgewartet werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, daß es in dem Normenkontrollverfahren eine Entscheidung noch im Jahre 1993 anstrebt.

31. Abgeordneter
Eike Ebert
(SPD)
- In welchen anderen Fällen hat der Bundesminister der Finanzen in den letzten beiden Jahren zum Nachteil der Steuerpflichtigen die Anweisung getroffen, daß Urteile des Bundesfinanzhofs nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juni 1993

In den letzten beiden Jahren haben die obersten Finanzbehörden der Länder – ebenfalls mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) – Anweisungen getroffen, die Grundsätze von Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht über den entschiedenen Fall hinaus anzuwenden, und zwar entsprechend den folgenden BMF-Schreiben:

- BMF-Schreiben vom 2. Juli 1991 – BStBl 1991 I S. 654 – zu BFH-Urteil vom 31. August 1990 – VI R 78/76 – BStBl 1991 II S. 537 - betr. Änderungssperre nach § 173 Abs. 2 Satz 2 AO für Lohnsteuerhaftungs- und Lohnsteuernachforderungsbescheide aufgrund ergebnisloser Lohnsteuer-Außenprüfungen;
- BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992 – BStBl 1992 I S. 220 – zu BFH-Beschluß vom 29. August 1991 – V B 113/91 – BStBl 1992 II S. 267 – betr. Umsatzbesteuerung des Entnahmeeigenverbrauchs;
- BMF-Schreiben vom 27. Februar 1992 – BStBl 1992 I S. 125 – zu BFH-Urteil vom 4. Oktober 1990 – X R 148/88 – BStBl 1992 II S. 211 – betr. Spekulationsgeschäfte bei Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft;
- BMF-Schreiben vom 5. August 1992 – BStBl 1992 I S. 522 – zu BFH-Urteil vom 21. Februar 1991 – IX R 265/87 – BStBl 1992 II S. 718 – betr. Bestellung eines dinglichen Wohnrechts gegen Übertragung eines unbebauten Grundstücks im privaten Bereich;
- BMF-Schreiben vom 21. September 1992 – BStBl 1992 I S. 584 – zu BFH-Urteil vom 11. März 1992 – X R 113/89 – BStBl 1992 II S. 886 – betr. Abzug von Aufwendungen vor der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach § 10e Abs. 6 EStG bei unentgeltlichem Erwerb der Wohnung (der BFH ist inzwischen in einer noch nicht veröffentlichten neuen Entscheidung der Auffassung der Finanzbehörden gefolgt);
- BMF-Schreiben vom 30. Oktober 1992 – BStBl 1992 I S. 651 – zu BFH-Urteil vom 29. April 1992 – XI R 5/90 – BStBl 1992 II S. 969 – betr. Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden nach einer Entnahme.

In demselben Zeitraum sind entsprechende Anweisungen zugunsten der Steuerpflichtigen gleichfalls in sechs Fällen getroffen worden.

In allen Fällen ist der Bundesfinanzhof von der in der Regel in Richtlinien enthaltenen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung abgewichen. Durch die Nichtanwendung der Urteile über den entschiedenen Einzelfall hinaus soll dem Bundesfinanzhof in einem weiteren Verfahren Gelegenheit gegeben werden, seine Rechtsauffassung zu überprüfen.

32. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer eines Stromversorgungsunternehmens, der von seinem Arbeitgeber verbilligten Strom bezieht, den sogenannten Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG in Höhe von 2400 DM erhält, während Arbeitnehmer, die

außerhalb des Versorgungsbereichs des Arbeitgebers wohnen und durch andere Stromversorgungsunternehmen mit verbilligtem Strom beliefert werden, diesen Rabatffreibetrag nicht erhalten?

33. Abgeordneter
**Ludwig
Eich**
(SPD)
- Plant die Bundesregierung, durch Gesetzesänderung bzw. durch eine Änderung der Verwaltungsvorschriften für eine Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Nach § 8 Abs. 3 EStG kommt die Anwendung des Rabatffreibetrags von 2400 DM nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen von seinem Arbeitgeber verbilligt erhält. Bei Arbeitnehmern von Stromversorgungsunternehmen, die außerhalb des Versorgungsbereichs des Arbeitgebers wohnen und gleichwohl verbilligt Strom erhalten, sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Erhält der Arbeitnehmer über ein anderes Stromversorgungsunternehmen Strom, der von seinem Arbeitgeber hergestellt wurde, wird der Rabatffreibetrag berücksichtigt.
2. Ist der Strom, den der Arbeitnehmer von dritten Stromversorgungsunternehmen erhält, weder von seinem Arbeitgeber hergestellt oder vertrieben worden, ist die Berücksichtigung des Rabatffreibetrags ausgeschlossen. Diese mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Verfahrenspraxis ist zuletzt durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Januar 1993 – VI R 32/92 – (BStBl II S. 356) bestätigt worden.

Eine Änderung des Gesetzes ist insoweit nicht vorgesehen.

34. Abgeordneter
**Dr. Fritz
Gautier**
(SPD)
- Wie groß ist nach dem Ergebnis der neuesten Steuerschätzung (Mai 1993) und den Rechtsgrundlagen nach dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Länderfinanzausgleich die Summe der Ausgleichsansprüche der finanzschwachen Länder jeweils in den Jahren 1995 – 1997?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) in der ab 1995 geltenden Fassung belaufen sich nach Berechnungen auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 1993 die Ausgleichsansprüche (Ausgleichszuweisungen) der finanzschwachen Länder im Länderfinanzausgleich in den Jahren 1995 – 1997 auf folgende Beträge:

1995	rd. 14,4 Mrd. DM
1996	rd. 14,8 Mrd. DM
1997	rd. 15,4 Mrd. DM

35. Abgeordneter
Dr. Fritz
Gautier
(SPD)
- Reichen die im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vorgesehenen Abschöpfungsquoten in den drei Stufen von 15 v. H., 66 v. H. und 80 v. H. aus, um die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Länder abzudecken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Die Abschöpfungsquoten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 FAG reichen nach den Vorausberechnungen nicht aus, um die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Länder abzudecken. In § 10 Abs. 2 Satz 3 FAG ist festgelegt, daß die nach Satz 2 ermittelten Beträge mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen werden, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

36. Abgeordneter
Dr. Fritz
Gautier
(SPD)
- Wenn die vorgesehenen Abschöpfungsquoten in den drei Stufen nicht ausreichen, mit welchem Prozentsatz werden dann die einzelnen Stufen tatsächlich zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen in den Jahren 1995 bis 1997 herangezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Nach den Vorausberechnungen werden die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 FAG ausgleichspflichtigen Beträge im Jahr 1995 mit rd. 113 %, im Jahr 1996 mit rd. 111 % und im Jahr 1997 mit rd. 111 % zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen. Diese Prozentsätze unterliegen infolge der Korrekturrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 FAG noch gewissen, derzeit nicht näher bezifferbaren Änderungen. Im Ergebnis ist jedoch davon auszugehen, daß die Überschüsse in allen drei Stufen in etwa mit den durch die vorgenannten Prozentsätze erhöhten Abschöpfungsquoten zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen würden.

37. Abgeordneter
Dr. Fritz
Gautier
(SPD)
- Bedeutet die Limitierung der Abschöpfung in § 10 Abs. 4 FAG (neu), daß mindestens 20 % der 110 % übersteigenden Finanzkraft den Zahlerländern verbleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Die Limitierung der Abschöpfung in § 10 Abs. 4 FAG (ab 1995) bedeutet, daß den Zahlerländern grundsätzlich 85 % der Finanzkraft zwischen 100 und 101 % der Ausgleichsmeßzahl und 20 % der 101 % der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft verbleiben. Wenn allerdings die Summe der Ausgleichszuweisungen der finanzschwachen Länder diese Limitierung übersteigt, so ist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 FAG der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufzubringen. Für diesen Fall kann es also zu einer stärkeren Heranziehung der Zahlerländer kommen.

38. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, „im Alleingang die Kfz-Steuer auf die niederländische Marke von rund 3000 DM zu senken und gleichzeitig die Mineralölsteuer raufzusetzen“ (vgl. Handelsblatt vom 7. Juni 1993), und welchen Umfang müßte rein rechnerisch die Mineralölsteueranhebung haben, damit diese Steueränderungen insgesamt aufkommensneutral sind?
39. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD) Welche Auswirkungen hätten derartige Steueränderungen nach Ansicht der Bundesregierung auf das deutsche und internationale Transportgewerbe sowie auf die Haushalte von Bund und Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juni 1993

Das Bundeskabinett hat sich nicht abschließend mit der Frage befaßt, ob im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Abgabenbelastung des Straßengüterverkehrs in den Europäischen Gemeinschaften ein deutscher Alleingang in Betracht kommt. Die Verhandlungen zur Fiskalharmonisierung im Straßengüterverkehr sind im EG-Verkehrsrat noch im Gang. Deshalb sind zur Zeit Überlegungen zu den Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, wie sie z. B. kürzlich in einer Zeitung geschildert wurden, noch verfrüht.

40. Abgeordnete
Regina Kolbe
(SPD) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Treuhandliegenschaftsgesellschaft Leipzig Ackerland, welches durch ein Wertgutachten mit 12 DM bewertet wurde, an ein westdeutsches Klinikkonsortium (120 Arbeitsplätze) für 15 DM/qm und an die ostdeutsche Brandiser Kommunale Entwicklungsgesellschaft (Gewerbegebiet, zu 80% produzierendes Gewerbe, 650 Arbeitsplätze) für 22 DM (also 7 DM/qm mehr) veräußert, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß dadurch eine Benachteiligung der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft vorliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG), Geschäftsstelle Leipzig, hat in der Tat unterschiedliche Preise für die beiden von Ihnen genannten Projekte vereinbart. Die Differenz gründet sich auf Unterschiede der Lage, der Nutzung und der sonstigen Vertragsgestaltung.

Die Liegenschaft des Klinikkonsortiums liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, die der Brandiser Kommunalen Entwicklungsgesellschaft (Anteil der Kommune 51%) hingegen mitten im Brandiser Gewerbegebiet.

Das Klinikkonsortium beabsichtigt die Errichtung einer Rehabilitationsklinik. Bei der Kaufpreisfindung war auch zu berücksichtigen, daß ein Großteil der Liegenschaft als Grünfläche vorzuhalten ist, die nicht rentierlich nutzbar ist. Die Entwicklungsgesellschaft hingegen plant die Entwicklung eines Gewerbegebiets.

Der Vertrag mit dem Konsortium sieht – bei einem Preis von 15 DM/qm – sowohl eine Nachbewertung zum 31. Dezember 1994 vor als auch eine Mehrerlösklausel für den Fall der Weiterveräußerung von Teilflächen. Im Vertrag mit der Entwicklungsgesellschaft wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf beide Klauseln verzichtet, d. h. es handelt sich um einen endgültigen Kaufpreis. Im Gegenzug einigten sich beide Seiten einvernehmlich darauf, den Kaufpreis vom akzeptierten Gutachtenwert (19 DM/qm) auf 24 DM/qm anzuheben.

Bei dieser Sachlage kann – so meine ich – von einer Ungleichbehandlung nicht die Rede sein.

41. Abgeordneter
Günter Oesinghaus
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß durch Artikel 48 des EG-Vertrages das Recht der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt wird, von einem Arbeitnehmer, der in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, aber im Ausland wohnt und Bürger eines anderen EG-Mitgliedstaates ist, eine Lohn- bzw. Einkommensteuer zu erheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. Juni 1993

Arbeitnehmer, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit ihrem Arbeitslohn aus ihrer Tätigkeit in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig. Dabei kommt es auf ihre Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht an. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer nicht gegen die Freizügigkeitsbestimmung des Artikels 48 des EG-Vertrages verstößt. Zwar werden beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer steuerlich anders als in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Arbeitnehmer behandelt. Es ist jedoch international üblich, daß Umstände, die die subjektive Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers betreffen (z. B. Familienstand), durch den Wohnsitzstaat berücksichtigt werden.

Wie Sie sicherlich wissen, hat der Bundesfinanzhof im April 1993 Fragen zum Einfluß des Artikels 48 des EG-Vertrages auf das Recht zur Besteuerung des Einkommens von Bürgern anderer EG-Mitgliedstaaten dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

42. Abgeordneter
Günter Oesinghaus
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung endlich den bereits seit langem zugesagten Gesetzentwurf zur Besteuerung von Grenzgängern vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. Juni 1993

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, den Entwurf zum Pendlergesetz noch vor der Sommerpause dieses Jahres vorlegen zu können.

43. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)
- Welche Maßnahmen meint der Bundesminister der Finanzen konkret, wenn er in der von ihm in der letzten Sitzung des Finanzplanungsrates verteilten Übersicht über die Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 1997 vom 25. Mai 1993 in der Fußnote angibt: „Ab 1994 einschließlich Sparmaßnahmen von 20 Mrd. DM p. a., davon 5 Mrd. DM Einnahmeseite; ausschließlich beim Bund berücksichtigt“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 15. Juni 1993

In der Übersicht über die Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 1997, die dem Finanzplanungsrat in seiner Sitzung am 27. Mai 1993 vorgelegen hat, ist ein Einsparziel von 20 Mrd. DM ab 1994 beim Bund berücksichtigt; dieses Volumen will die Bundesregierung und die sie tragende Koalition im Rahmen der Haushaltsaufstellung 1994 realisieren. Ein Konzept, das diese Zielwerte ausfüllen soll, wird zur Zeit von der Bundesregierung erarbeitet. Die einzelnen Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf festgelegt.

44. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)
- Betreffen diese Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen auf der Einnahmeseite ausschließlich den Bundeshaushalt oder ergeben sich hierdurch auch Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 15. Juni 1993

Die Auswirkungen des Konsolidierungskonzepts auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden können erst nach Festlegung der einzelnen Maßnahmen und deren konkreten Ausgestaltung quantifiziert werden.

45. Abgeordneter
Ludwig Stiegler
(SPD)
- Wie hoch ist der Betrag der Kredite, die den ehemaligen volkseigenen Unternehmen bis zum 1. Juli 1990 gewährt wurden und der Betrag der Kredite, welche die Treuhandanstalt den von ihr verwalteten Unternehmen gewährt bzw. für welche sie eine Sicherung bestellt oder sich verbürgt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juni 1993

Zum Stichtag 1. Juli 1990 – nach erfolgter Währungsumstellung im Verhältnis 2 : 1 – beliefen sich die Verbindlichkeiten der THA-Unternehmen gegenüber Kreditinstituten auf rd. 104 Mrd. DM. Am 31. Mai 1993 betragen die Darlehen der Treuhandanstalt an die von ihr verwalteten Unternehmen rd. 30 Mrd. DM, davon rd. 13 Mrd. DM Liquidatordarlehen an in der Abwicklung befindliche Treuhandunternehmen.

Sicherheiten für die von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen werden nahezu ausschließlich in Form von Bürgschaften und Garantierklärungen, im wesentlichen gegenüber Kreditinstituten, gewährt. Diese Hilfen beliefen sich am 31. Mai 1993 auf insgesamt rd. 16 Mrd. DM.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

46. Abgeordneter Michael Jung (Limburg) (CDU/CSU) Welche Mittel aus welchen Fonds der Europäischen Gemeinschaft sind in den Jahren 1987 bis 1992 in den Landkreis Limburg-Weilburg geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 11. Juni 1993

Im Zeitraum 1987 bis 1992 sind dem Land Hessen zur Finanzierung von Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung im Kreis Limburg-Weilburg aus dem EG-Regionalfonds rund 1,75 Mio. DM zugeflossen.

Aus dem EG-Sozialfonds wurden in dieser Zeit 6953883 DM zur Verfügung gestellt.

47. Abgeordneter Michael Jung (Limburg) (CDU/CSU) Welche Mittel aus welchen Fonds der Europäischen Gemeinschaft sind in den Jahren 1987 bis 1992 in den Rheingau-Taunus-Kreis geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 11. Juni 1993

Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rheingau-Taunus-Kreis sind in den Jahren 1987 bis 1992 nicht durch Mittel des EG-Regionalfonds unterstützt worden.

Aus dem EG-Sozialfonds wurden in dieser Zeit 5361808 DM zur Verfügung gestellt.

Zu beiden Fragen gemeinsam hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL):

Die obengenannten Landkreise befinden sich nicht in einem der festgelegten Gebiete nach Ziel 5b (Entwicklung des ländlichen Raums). Daher erfolgte keine Förderung nach Ziel 5b aus den drei Strukturfonds (EG-Regionalfonds; EG-Sozialfonds; EAGFL – Abt. Ausrichtung).

Rückflüsse aus dem EAGFL – Abt. Ausrichtung nach Ziel 5a können Maßnahmen zur Anpassung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft betreffen. Angaben auf Kreisebene liegen nicht vor. Gegebenenfalls stehen dem Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz diesbezügliche Angaben zur Verfügung.

Rückflüsse aus dem EAGFL – Garantie betreffen einerseits Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern, andererseits Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte. Angaben über Rückflüsse auf Kreisebene stehen nicht zur Verfügung. Selbst die Aufteilung der oben genannten Mittel auf die einzelnen Bundesländer ist dort nur im begrenzten Umfang hinsichtlich der von den Bundesländern durchgeführten Marktordnungsmaßnahmen möglich.

Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die einschlägigen Maßnahmen ausschließlich von den Bundesländern durchgeführt. Demzufolge müßten die Bundesländer künftig in der Lage sein, den Zufluß der EG-Mittel auch nach Kreisen darzustellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

48. Abgeordneter
**Günther
Bredehorn**
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Drucksache 12/4805) in bezug auf das vorgesehene Datenerhebungs- und Kontrollverfahren zur Durchführung der EG-Agrarform, daß durch die Neuregelung ein typisches Beispiel dargestellt werde, wie durch die Änderung materiell-rechtlicher Regelungen ein tatsächlicher oder vermeintlicher Zwang zur Erhebung und Speicherung einer großen Anzahl personenbezogener Daten entstehe, die man bei einer anderen materiell-rechtlichen Regelung überhaupt nicht bräuchte?
49. Abgeordneter
**Günther
Bredehorn**
(F.D.P.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß es fraglich sei, inwieweit das vorgesehene Datenerhebungs- und Kontrollverfahren geeignet sei, in Anbetracht der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und -traditionen in Europa ein gerechtes und den Zielen der EG entsprechendes Agrarförderungsverfahren zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 14. Juni 1993**

Die Fragen beziehen sich auf die Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen in der Landwirtschaft nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3508/92 und 3887/92. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Bundesregierung hält die aufgrund von – freiwilligen – Anträgen zu erhebenden Daten für eine einheitliche Durchführung von Maßnahmen zur Agrarförderung in der Gemeinschaft für notwendig.

50. Abgeordneter
**Hinrich
Kuessner**
(SPD)
- Hat Bundesminister Jochen Borchert mit seiner Äußerung auf dem CDU-Landesparteitag in Brandenburg am 8. Mai 1993, als er im Zusammenhang mit der Zurückweisung des Vorwurfs,

„die Bundesregierung benachteilige die Nachfolgeunternehmen der LPGen“, u. a. ausführte, „bei der Einrichtung landwirtschaftlicher Betriebe . . . brauchen wir die Wieder- und Neueinrichter ebenso wie die Alteigentümer und Landwirte aus Westdeutschland sowie aus anderen EG-Ländern. Alle konkurrieren um die gleiche Fläche“, bewußt die juristischen Personen und deren Gesellschafter, die insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nach wie vor erhebliche Flächenanteile bewirtschaften, ausgespart und damit zum Ausdruck gebracht, daß für die Bundesregierung im Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft der neuen Länder nur die zuvor genannten Gruppen von Landwirten einschließlich der Personengesellschaften eine Rolle spielen sollen und nicht auch juristische Personen und deren Gesellschafter?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 14. Juni 1993**

Wer das Referat von Herrn Bundesminister Borchert insgesamt mitangehört hat, ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auch die Unternehmen in Form juristischer Personen ausreichend gewürdigt worden sind. Der in der Frage zum Ausdruck gekommene negative Eindruck ist daher fehl am Platze.

Auch in seiner Rede auf der Landwirtschaftstagung der SPD-Landtagsfraktion am 9. Juni 1993 hat Bundesminister Borchert seine Haltung zur strukturellen Entwicklung in den neuen Ländern noch einmal erläutert.

51. Abgeordneter
**Hinrich
Kuessner**
(SPD)
- Wieviel Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) werden nach den letztverfügbaren statistischen Unterlagen jeweils von Wieder- und Neueinrichtern sowie juristischen Personen in den neuen Ländern bewirtschaftet (absolut und in Prozent der LF der neuen Länder), und wie hoch waren die gewährten Beihilfen zur Förderung von betrieblichen Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die 1991 und 1992 jeweils auf vorgenannte Gruppen landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern entfielen (absolut und in Prozent der gewährten Beihilfen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 11. Juni 1993**

Die auf Basis der Anpassungshilfen vorgenommene Auswertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Rechtsformen der Betriebe (siehe Übersicht) zeigt, daß im August 1992

- rd. 1 490 800 ha LF (28,4%) von Betrieben in Form natürlicher Personen und
- rd. 3 755 800 ha LF (71,6%) von Betrieben in Form juristischer Personen bewirtschaftet wurden.

Betriebsstruktur in den neuen Ländern – August 1992
Mit Anpassungshilfen geförderte Betriebe

Rechtsform	Betrieb		Fläche		Durchschn. Betriebsgröße
	Zahl	%	1 000 ha LF	%	ha LF
Natürliche Personen	19 073	86,2	1 490,8	28,4	78,2
davon Einzelunter- unternehmen	17 820	80,6	960,5	18,3	53,9
davon Landwirt- schaft	14 138	63,9	940,2	17,9	66,5
darunter Haupterwerb	5 958	26,9	799	15,2	134,1
davon Gartenbau	2 561	11,6	6,7	0,1	2,6
davon Sonstige	1 121	5,1	13,7	0,3	12,2
Davon Personen- gesellschaften	1 253	5,7	530,3	10,1	423,2
Juristische Personen	3 041	13,8	3 755,8	71,6	1 235
davon eingetr. Genossenschaften	1 433	6,5	2 180,6	41,6	1 521,7
GmbH	1 183	5,3	1 081,5	20,6	914,2
Andere Körper- schaften	147	0,7	94	1,8	639,6
GmbH & Co. KG	278	1,3	399,7	7,6	1 437,6
Insgesamt	22 114	100	5 246,5	100	237,3

Eine Aufstellung über die gewährten Beihilfen zur Förderung von betrieblichen Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird nachgereicht, da noch einige Ländermeldungen einzuholen sind. Die Einschaltung der Länder ist erforderlich, um für die einzelnen Förderungsprogramme einen genauen Überblick über die bewilligten Förderungsmittel einerseits und die bereits abgeflossenen Förderungsmittel andererseits zu gewinnen. Die Bundesregierung ist um schnellstmögliche Beantwortung bemüht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

52. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)

In wie vielen Fällen (absolut sowie in Prozent aller bisher bewilligter AB-Maßnahmen in den neuen Bundesländern) kam es bisher zu „großzügigen Einstufungspraktiken“ der Löhne von ABM-Teilnehmern in den neuen Bundesländern, so daß der Bundesminister für Wirtschaft in seinem Handelsblatt-Artikel vom 25. Mai d. J. von einer „Selbstbedienungsmentalität“, die sich bei den AB-Maßnahmen in den neuen Bundesländern breitgemacht habe, spricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Juni 1993**

Für Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wird gemäß § 94 Arbeitsförderungsgesetz ein Zuschuß nur zu den tariflichen oder – bei Fehlen von Tarifverträgen – zu dem ortsüblichen Entgelt von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt. Darüber hinaus gilt im Bundesgebiet Ost bereits seit Ende 1991, daß bei einem monatlichen Entgelt von über 2 500 DM die Arbeitszeit so zu reduzieren ist, daß diese Entgeltgrenze nicht überschritten wird.

In der Vergangenheit – und zwar von 1991 auf 1992 – lag in den neuen Bundesländern allerdings der tatsächliche Kostenanstieg in ABM bei rund 51% und damit erheblich höher als der allgemeine Anstieg der Tariflöhne im selben Zeitraum.

Nach Einschätzung des Bundesministers für Wirtschaft dürfte die Differenz in der allgemeinen Tarifentwicklung und in ABM durch eine großzügige Einstufungspraxis erklärbar sein. Diese Vermutung wird gestützt durch eine Personalkostenanalyse einiger ABM-Projekte. Dabei zeigten sich erhebliche Personalkostenunterschiede zwischen einzelnen ABM-Maßnahmen des gleichen Tarifbereichs.

Zur Zeit werden durch speziell gebildete Prüfgruppen der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern flächendeckend überprüft. Im Zuge dieser Überprüfung werden Zuschüsse reduziert, soweit Beschäftigte in ABM zu großzügig, also nicht entsprechend den tariflichen Merkmalen, eingestuft worden sind. Es lassen sich zur Zeit noch keine Aussagen treffen, in welchem Umfang zu großzügig eingestuft worden und dadurch der stärkere Kostenanstieg in ABM im Vergleich zur allgemeinen Tariflohnentwicklung begründet ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

53. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.) Kann Soldaten befohlen werden, sich impfen zu lassen, z. B. für Tropeneinsätze, und welche dienstlichen Folgen entstehen für einen Soldaten, der Impfungen verweigert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 11. Juni 1993**

Impfungen bei Auslandsverwendungen von Soldaten richten sich nach den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie der entsprechenden ärztlichen Fachverbände. Die danach durchzuführenden Impfungen dienen insbesondere dem Schutz des einzelnen Soldaten sowie dem Schutz der übrigen Truppe, die durch den nicht geimpften Soldaten angesteckt werden könnte. Gerade in tropischen Ländern ist die Gefahr einer Infizierung mit ansteckenden Krankheiten groß, so daß es auch der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspricht, die Soldaten bestmöglich zu schützen.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 Soldatengesetz (SG) obliegt dem Soldaten eine besondere Duldungspflicht für solche Maßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. Welche das im einzelnen sind, ergibt sich aus dem Bundes-Seuchengesetz. Bezüglich der dort aufgeführten Krankheiten, beispielsweise Cholera, Fleckfieber oder Malaria, ist dem Soldaten aufgrund gesetzlicher Anordnung eine weitergehende Duldungspflicht auferlegt als anderen Staatsbürgern.

Befehle, sich gegen die genannten Krankheiten vorbeugend impfen zu lassen, sind daher grundsätzlich rechtmäßig und verbindlich.

Kommt der Soldat verbindlichen Befehlen nicht nach, verstößt er gegen die grundlegende Gehorsamspflicht des § 11 SG. Sein Disziplinarvorgesetzter ist in diesem Fall nach der Wehrdisziplinarordnung verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln und die angemessene Maßnahme zu treffen.

Darüber hinaus liegt nach § 20 Wehrstrafgesetz Gehorsamsverweigerung vor, wenn ein Soldat einen wiederholten Befehl nicht befolgt. Dies kann zu einem Strafverfahren gegen den Soldaten führen.

Es ist beabsichtigt, Soldaten bereits bei der Bewerbung für in Frage kommende Tropenverwendungen nach ihrer Einwilligung für die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen zu befragen. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gänzlich auf eine Einwilligung abzustellen, widerspricht jedoch den freiwillig übernommenen soldatischen Pflichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

54. Abgeordneter
Dr. Peter Eckardt
(SPD)
- Welche materiellen und ideellen Hilfen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Stipendiaten und Schülerinnen und Schülern, die durch den angemeldeten Konkurs der Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung (GFBA e. V.) in der Fortsetzung ihrer Studien gehindert werden, zu helfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 11. Juni 1993

Die GFBA e. V. hat am 19. Mai 1993 Konkurs angemeldet. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend und die Otto Benecke Stiftung (OBS) e. V. haben sämtliche Bildungszentren der GFBA e. V. in der Zeit vom 3. bis 11. Juni 1993 aufgesucht. Es konnte festgestellt werden, daß derzeit noch eine Beschulung der Stipendiaten sichergestellt ist.

Die Mitarbeiter der Außenstellen der OBS e. V. stehen den Stipendiaten vor Ort als Ansprechpartner ständig zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend und die OBS e. V. planen, die Sprachkurse unmittelbar nach Eröffnung des Konkursverfahrens an neue Träger zu übertragen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß dies in den meisten Fällen gelingt. Sollte es in Einzelfällen zu Problemen kommen, werden wir bemüht sein, diese schnell zu lösen.

55. Abgeordneter
Dr. Peter Eckardt
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GFBA, die nach Abwicklung des Konkurses arbeitslos werden, durch einen Sozialplan zu helfen, das Ausscheiden sozial verträglich zu gestalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 11. Juni 1993**

Eine rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Übernahme von Sozialplankosten besteht nicht. Von den über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GFBA e. V. sind nur ca. 428 im OBS-Sprachkursbereich, die übrigen sind im AFG-Bereich tätig.

Ob es zu einer Beteiligung des Bundes an den Sozialplankosten kommen kann, hängt auch davon ab, ob eventuelle Sozialplankosten aus der Konkursmasse gezahlt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

56. Abgeordneter
Dr. Konrad Elmer
(SPD)
- Plant die Bundesregierung beim Modellvorhaben "Gemeindepsychiatrische Versorgung in den neuen Bundesländern" eine Verlängerung des Modellförderzeitraumes wie in den alten Bundesländern (zwischen drei und fünf Jahren) über den 31. Dezember 1993 hinaus, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung fördert in 14 Modellregionen der neuen Bundesländer beispielhaft den Aufbau einer modernen ambulanten und komplementären psychiatrischen Versorgung. Hierfür wurden im Haushaltsplan für die Jahre 1992 und 1993 zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Die angelaufenen Maßnahmen haben sich bewährt. Die Bundesregierung bemüht sich in den jetzigen Finanzverhandlungen um eine weitere Mittelbereitstellung zur Fortführung und erfolgreichen Beendigung der Maßnahmen durch den Bund, damit anschließend, wie vereinbart, die Länder sie fortführen können.

57. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Welche Ergebnisse hat die Deutsche Herz-Kreislauf-Präventionsstudie erbracht, und in welcher Weise werden diese umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 9. Juni 1993

Die Deutsche Herz-Kreislauf-Präventionsstudie (DHP) als multizentrische, gemeindebezogene Interventionsstudie hatte das Ziel, die kardiovaskulären Risikofaktoren in der Allgemeinbevölkerung derart zu beeinflussen, daß daraus eine statistisch nachweisbare Senkung der kardiovaskulären Mortalität resultierte. In der Hauptstudienphase (1984 bis 1991) wurden in fünf Studienregionen der alten Bundesländer mit einer Gesamtbevölkerung von 1,2 Mio. Bürgern beispielhafte Präventivmaßnahmen zur Gesundheitsförderung durchgeführt. Repräsentative Bevölkerungsstichproben der Bundesrepublik Deutschland insgesamt (alte Länder) dienten als Referenzpopulation. Die derzeit durchgeführten Auswertungen der Endergebnisse zeigen, daß die Studie die vorgegebenen Ziele erreicht hat und damit im internationalen Vergleich besonders erfolgreich ist. Die Ergebnisse bei den kardiovaskulären Risikofaktoren sind beispielsweise besser als die vergleichbaren Interventionsstudien in den USA.

In der Betrachtung aller Interventionsregionen wurden im Vergleich zur nationalen Referenz die Mittelwerte des Bluthochdrucks im systolischen und im diastolischen Bereich gesenkt. Das Vorkommen von Bluthochdruck konnte um 18,1%, das Vorkommen des Rauchens um 7,3% reduziert werden. Auch bei zu hohem Blutfett (Hypercholesterinämie) ergab sich für das Vorkommen die bemerkenswerte Senkung von 6,8% bezogen auf den Grenzwert 220 mg/dl bzw. 12% bezogen auf den Grenzwert 250 mg/dl. Hinsichtlich des Grenzwertes 300 mg/dl lag die Reduktion sogar bei 21,8%. Dies bedeutet, daß bei allen Risikofaktoren mit Ausnahme des Übergewichts – hier blieb der Body Mass Index (kg/m²) im Vergleich zur Referenz unverändert – alle Sollvorgaben erreicht wurden. Bei der Entwicklung des Gewichts haben offensichtlich kurz- und mittelfristig die Erfolge der Raucherprävention eine nachhaltige Senkung des Übergewichts zunächst verhindert. Insbesondere bei der positiven Beeinflussung erhöhter Blutfettwerte und des hohen Blutdrucks hat die Ärzteschaft eine herausragende Rolle gespielt. Mit den so realisierten Risikofaktorenreduktionen gilt es als sicher, daß die geforderte kardiovaskuläre Mortalitätssenkung um 8 bis 10% erreicht worden ist. Endergebnisse zur Sterblichkeit im Herz-Kreislauf-Bereich auf der Basis amtlicher Statistiken werden aufgrund der Datenverfügbarkeit erst 1994 präsentiert werden können. Dies gilt auch für eine Beurteilung beider in der DHP verfolgter Präventionsansätze (Kooperative Prävention/gemeindebezogene Verhaltensmedizin).

Bezüglich der Umsetzung der Ergebnisse ist derzeit folgendes zu sagen:

Die DHP hat bereits während ihrer Hauptstudienphase eine Vielzahl von Ausstrahlungseffekten gehabt. Dies gilt insbesondere für die Verankerung der präventiven Leitsätze aus der DHP in der Zielprogrammatik der körperschaftlich verfaßten deutschen Ärzteschaft. Von 1988 bis 1991 wurden bei allen Deutschen Ärztetagen Entschließungen verabschiedet, in deren Mittelpunkt die Gesundheitsförderung stand, so wie sie von der Deutschen Herz-Kreislauf-Präventionsstudie propagiert wurde. Auch die Ausgestaltung der §§ 20 und 25 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde durch die DHP begünstigt. Gleichzeitig wurden

zahlreiche, von der Studie entwickelte strukturverbessernde Maßnahmen zum Ausbau der Gesundheitsförderung in den Studienregionen der DHP fest verankert und auch in anderen Gebieten des Landes adaptiert. Hier sind neben den Maßnahmen der niedergelassenen Ärzteschaft insbesondere Aktivitäten von Krankenkassen und Gesundheitsämtern sowie Betrieben hervorzuheben. Eine Dokumentation der bis dato transferierten Maßnahmen ist bei der Leitstelle der DHP, dem Wissenschaftlichen Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD) e. V., Bonn, erhältlich.

Im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eine Handlungsanleitung für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Nutzbarmachung der Ergebnisse der DHP unter dem Titel „Präventionsgeschäftsstellen in Gesundheitsämtern“ herausgegeben. Die BZgA hat darüber hinaus aufbauend auch auf Erfahrungen der DHP eine Handlungsanleitung zur Evaluation gesundheitsfördernder Maßnahmen erstellt. Außerdem leitet die BZgA einen Arbeitskreis der Krankenkassen zur Koordinierung der Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung, der auch der Umsetzung von DHP-Ergebnissen gilt.

58. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU) Welche Überlegungen hat die Bundesregierung bezüglich der weiteren Ausgestaltung der Gesundheitsvorsorge in Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 9. Juni 1993**

Die Bundesregierung sieht in der Gesundheitsvorsorge ein wichtiges Instrument besserer Lebensqualität der Bevölkerung und nicht nur der Krankheitsvorbeugung. Hierzu gehören nicht allein dem aktuellen Wissensstand angepaßte Maßnahmen, wie z. B. das Angebot von Vorsorge- und Früherkennungsprogrammen, sondern auch solche der gesundheitlichen Aufklärung. Insbesondere aber haben Staat und Gesellschaft die Aufgabe, dem Bürger geeignete Rahmenbedingungen für den eigenverantwortlichen Umgang mit der Gesundheit zu bieten.

Wichtige Vorbedingung für gesundheitsfördernde Lebensführung, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der DHP eindeutig ergibt, ist ausreichendes Gesundheitswissen durch gesundheitliche Aufklärung, die die Bundesregierung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durchführen läßt. Die BZgA bedient sich für ihre Aufgabe neben Printmedien (Broschüren, Plakate, Anzeigen) und audio-visuellen Medien (z. B. TV-Spots) für Massenkommunikation auch der Multiplikatorenarbeit (z. B. Workshops, Seminare) und personalkommunikativer Kampagnen.

Für gesundheitliche Aufklärung geeignete Bereiche sind vor allem: gesunde Ernährung und ausreichende Bewegung, Nutzung von Vorsorgeprogrammen bzw. Früherkennungsprogrammen, Verhütung von Infektionen und Unfällen, Vermeidung von Mißbrauchsverhalten. An Altersgruppen bzw. Lebensphasen ausgerichtet sind lebensbegleitende Maßnahmen der BZgA (für Schwangerschaft, Geburt, Kleinkind- und Vorschulalter sowie Schul- und Jugendalter). Weitere Maßnahmen orientieren sich an Risiken bzw. Erkrankungen, z. B. Suchtverhalten, AIDS, chronische Erkrankungen (z. B. Krebs, Herz-Kreislauf, Atemwege, chronisch degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparates). Im Rahmen der

finanziellen Gegebenheiten müssen hier Prioritäten ggf. neu gesetzt werden; als Beispiel seien die allergischen Erkrankungen genannt, die künftig stärker Berücksichtigung finden sollen. Es ist zu betonen, daß neben der BZgA weitere Institutionen und Organisationen staatlicher wie nicht-staatlicher Art in der Gesundheitsvorsorge im weiteren Sinne tätig sind, teilweise mit Unterstützung der Bundesregierung.

Um die wirksame Umsetzung der §§ 20 und 25 SGB V zu unterstützen, fördert der Bundesminister für Gesundheit im Rahmen seines Modellprogramms zur Verbesserung der Versorgung chronisch Kranker Modellvorhaben zu beiden Problembereichen. Dabei geht es im Zusammenhang mit § 20 vor allem darum, der Gesetzlichen Krankenversicherungen Hilfestellung zur effektiven Ausgestaltung ihrer Angebote zu geben.

Ziele, Zielgruppen und Methoden der Gesundheitsvorsorge müssen dem Wandel der Krankheitsbilder und den gesellschaftlichen Gegebenheiten immer wieder angepaßt werden. Diesem Ziel dient auch ein vom Bundesministerium für Gesundheit organisierter für September 1993 vorgesehener Kongreß „Zukunftsaufgabe Gesundheitsvorsorge“, von dem wichtige Anregungen für die künftige Gesundheitsvorsorge erwartet werden.

59. Abgeordnete
**Susanne
Kastner**
(SPD)

Wie übt die Bundesregierung ihre Aufsichtspflicht nach Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes darüber aus, daß die neuen Bundesländer die Trinkwasserverordnung korrekt anwenden, und was wird sie unternehmen, wenn die bekannten gesundheitsgefährdenden Mängel im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Grenz- und Richtwerte der Trinkwasserverordnung z. B. für den pH-Wert, für Nitrat, Blei, Kupfer und Pflanzenschutzmittel nicht in einem der Gefahrensituation angemessenen Zeitraum beseitigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 15. Juni 1993

Die Aufsicht der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 3 GG erstreckt sich darauf, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Angesichts der verfassungspolitischen Tragweite des Artikels 84 Abs. 3 und 4 GG, angesichts der Tatsache, daß das Verhältnis von Bund und Ländern herkömmlich von den Grundsätzen des kooperativen Föderalismus geprägt ist, ist bei der Anwendung dieser Verfassungsvorschrift Zurückhaltung geboten. Nur ein offenkundig rechtswidriges Verhalten eines Bundeslandes im angesprochenen Fall, für das keine Anhaltspunkte vorliegen, könnte für die Bundesregierung Anlaß sein, Maßnahmen nach Artikel 84 Abs. 3 und 4 GG in Erwägung zu ziehen.

Die Ausführung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung und damit die Überwachung der Trinkwasserqualität ist Aufgabe der Länder. Der Bund hat eine Vielzahl notwendiger Schritte zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung in den neuen Bundesländern eingeleitet und unterstützt die neuen Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben intensiv. Einer Gesundheitsgefährdung durch Trinkwasser wird begegnet durch die auch in den neuen Ländern geltende Vorschrift des § 2 Abs. 2 TrinkwV. Danach darf das Trinkwasser nicht Stoffe in Konzentrationen enthalten, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

60. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Ist in einem gesperrten kassenärztlichen Zulassungsbezirk bei Ausscheiden eines Arztes aus einer Praxisklinik dieser Arztsitz neu besetzbar, und wie kann sichergestellt werden, daß eine freigewordene Kassenzulassung tatsächlich an einen Arzt vergeben wird, der sich in der Praxisklinik niederlassen möchte?
61. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation, wenn in einem gesperrten Zulassungsbezirk ein Arzt aus der Praxisklinik unter Mitnahme seiner Kassenzulassung ausscheidet, und kann die Stelle in der Praxisklinik dann nachbesetzt werden, obwohl in dem Bezirk kein freier Kassenarztsitz zur Verfügung steht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 15. Juni 1993**

Für die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einer Praxisklinik gelten dieselben Regelungen wie für die Nachbesetzung anderer Vertragsarztsitze: Sofern die Zulassung des ausscheidenden Arztes in dem Planungsbereich endet (z. B. durch Tod, Erreichen der Altersgrenze), kann dieser Vertragsarztsitz unter Beachtung der gemäß § 103 Abs. 4 SGB V für die Praxisübergabe in überversorgten Gebieten aufgestellten Regelungen nachbesetzt werden.

Verlegt der Arzt allerdings seinen Vertragsarztsitz lediglich innerhalb des Planungsbereichs an einen anderen Ort, dann besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, seinen Platz in der Praxisklinik nachzubesetzen, da er seine Zulassung in diesem Planungsbereich nicht aufgegeben hat.

Die Schwierigkeiten, die sich hieraus für das Funktionieren der Praxisklinik ergeben können, sind grundsätzlich dieselben wie bei Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen niedergelassener Ärzte. Sich hiergegen abzusichern, ist Aufgabe der zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsärzten und dem Klinikträger. Unabhängig davon kommt im Einzelfall die Zulassung eines neuen Vertragsarztes in der Praxisklinik aufgrund eines besonderen qualitätsbezogenen Versorgungsbedarfs in Betracht (vgl. § 101 Satz 1 Nr. 3 SGB V i. V. m. Nummer 24 Buchstabe b bis d der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte). Es ist eine Frage des Sachverhalts im Einzelfall, über die der Zulassungsausschuß zu entscheiden hat, ob das Leistungsangebot der Praxisklinik, deren Erbringung durch das Ausscheiden des Kollegen gefährdet ist, für die Versorgung der Versicherten in dem betreffenden Planungsbereich unter Qualitätsgesichtspunkten notwendig ist. Die bloße Förderung von Praxiskliniken, losgelöst von der jeweiligen Versorgungslage im konkreten Planungsbereich, ist kein hinreichender Grund für eine ausnahmsweise Zulassung eines Vertragsarztes in einem überversorgten Gebiet.

62. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung überhaupt die Vereinbarkeit des Ziels im Sozialgesetzbuch einer Förderung von Praxiskliniken bei gleichzeitiger Begrenzung der Kassenzulassung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 15. Juni 1993**

Besondere Erschwernisse für Praxiskliniken aufgrund der Zulassungsbeschränkungen des GSG sind nicht zu erkennen. Ausscheidende Ärzte können unter denselben Voraussetzungen ersetzt werden wie in Einzelpraxen. Die Gründung von Praxiskliniken ist auch in überversorgten Gebieten möglich, wenn im Einzelfall qualitätsbezogener Bedarf für eine derartige Versorgungseinrichtung besteht oder wenn sich bereits in dem betreffenden Planungsbereich zugelassene Vertragsärzte in einer Praxisklinik zusammenschließen.

Förderung von Praxiskliniken kann darüber hinaus nicht heißen, daß die Grundlagen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung für diesen Sektor nicht gelten.

63. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß es in Deutschland mehrere in Planung oder bereits in Bau befindliche Praxiskliniken gibt, die zum Teil auch im Krankenhausplan des jeweiligen Landes enthalten sind, die nunmehr aufgrund der Begrenzung der Kassenzulassung in ihrer Existenz akut gefährdet sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 15. Juni 1993**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Realisierung derartiger Projekte zum Teil auf Schwierigkeiten stößt. Dennoch ist dies kein Grund, den Praxiskliniken bei der Bedarfsplanung einen Sonderstatus einzuräumen. Die Frage der Zulassung der in der Praxisklinik tätigen Ärzte zur vertragsärztlichen Versorgung hängt in überversorgten Gebieten von den Verhältnissen im Einzelfall ab, nämlich ob nach Auffassung des Zulassungsausschusses aus Qualitätsgesichtspunkten trotz Überversorgung das besondere Leistungsangebot der Praxisklinik ausnahmsweise eine Zulassung der dort tätigen Ärzte nach Nummer 24 b bis d der Bedarfsplanungsrichtlinie rechtfertigt. Diese Planungsunsicherheit ist keine praxisklinische Besonderheit, sondern trifft auch andere, eine längere Planungsphase erfordernde Zusammenschlüsse von Ärzten wie z. B. größere Praxisgemeinschaften oder Gemeinschaftspraxen.

64. Abgeordnete
Uta Titze-Stecher
(SPD)
- Kann die Bundesregierung über die Gründe Auskunft geben, weshalb die zur Raucherentwöhnungstherapie vorliegenden nikotinhaltigen Medikamente (z. B. Kaugummi) der Rezeptpflicht unterliegen und warum sie nicht analog zu anderen Ländern der EG (Dänemark, Großbritannien, die Niederlande, Irland, Italien, Portugal, Spanien) die Rezeptpflicht aufhebt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 15. Juni 1993**

Die zur Raucherentwöhnungstherapie bestimmten Medikamente enthalten den Stoff Nikotin. Nikotin unterliegt der Verschreibungspflicht, weil es sich um einen Stoff handelt, der die Gesundheit gefährden kann, wenn er ohne ärztliche Überwachung angewendet wird.

Die Frage einer Freistellung von der Verschreibungspflicht für nikotinhaltinge Arzneimittel zur Raucherentwöhnung in der Anwendung als Kaugummi war auf Antrag eines pharmazeutischen Unternehmers bereits zweimal in dem hierfür zuständigen Sachverständigen-Ausschuß für Verschreibungspflicht, der gemäß § 48 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vor Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verschreibungspflicht zu hören ist, behandelt worden. Die Mitglieder dieses Ausschusses hielten jeweils mehrheitlich die Beibehaltung der Verschreibungspflicht für erforderlich.

Auf der kommenden Sitzung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht am 29. Juni 1993 beim Bundesgesundheitsamt werden die Sachverständigen erneut zu einem weiteren Antrag eines pharmazeutischen Unternehmers gehört werden, Nikotin in einer geringeren Konzentration als in den beiden abgelehnten Fällen in der Anwendungsform Kaugummi von der Verschreibungspflicht freizustellen. Ich möchte dem Votum nicht vorgreifen. Sollten sich die Sachverständigen für eine Freistellung in dieser Konzentration aussprechen, wird das Bundesministerium für Gesundheit dem Votum folgen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, warum in anderen Ländern der EG der Stoff Nikotin in Arzneimitteln nicht der Verschreibungspflicht unterliegt. In der EG gibt es noch keine harmonisierte Liste von verschreibungspflichtigen Stoffen. Es gibt bisher nur die Richtlinie 92/26/EWG des Rates vom 31. März 1992 zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln, in der Kriterien aufgenommen sind, nach denen sich die Mitgliedstaaten bei der Unterstellung von Arzneimitteln unter die Verschreibungspflicht zu richten haben. Diese Kriterien entsprechen dem deutschen Recht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

65. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Klejdzinski** (SPD) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sicherzustellen, daß ausländische Fahrzeugführer keinen gefälschten oder durch Bestechung im Heimatland (z. B. Libanon) erworbenen Führerschein besitzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 11. Juni 1993**

Im Rahmen des Besucherverkehrs (also ohne Begründung eines ständigen Aufenthalts in Deutschland) und bis zu einem Jahr nach Begründung eines ständigen Aufenthalts müssen Fahrzeugführer mit einem gültigen ausländischen Führerschein zugelassen werden (§ 4 der Verordnung über

internationalen Kraftfahrzeugverkehr). Dazu verpflichtet auch die betreffenden internationalen Straßenverkehrsabkommen. Die Überprüfung der Führerscheine auf ihre Gültigkeit ist hier im allgemeinen nicht einfach, zumal die Kontrollen meistens durch die Polizei auf der Straße erfolgen.

Begründet der betreffende Führerscheininhaber in Deutschland einen ständigen Aufenthalt und ist seitdem ein Jahr verstrichen, ist eine Umschreibung des ausländischen Führerscheins in einen deutschen erforderlich. Hier wurden durch Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) Regelungen getroffen, um den Mißbrauch durch gefälschte und unechte Führerscheine einzudämmen. Inhaber von Führerscheinen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften müssen künftig vor der Umschreibung die übliche Fahrerlaubnisprüfung ablegen. Befreit von der Prüfung sind nur Inhaber von Führerscheinen aus solchen Drittländern, bei denen außer der Gleichwertigkeit von Ausbildung und Prüfung sowie der Gegenseitigkeit bei der Umschreibung auch die Zuverlässigkeit der Dokumentation durch den Führerschein ausreichend gewährleistet ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

66. Abgeordneter
**Dr. Klaus-Dieter
Feige**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Forschungsergebnisse liegen der Bundesregierung vor bezüglich Belastungen des Erdreiches von Friedhöfen mit Quecksilber durch sich zersetzende Amalgamzahnfüllungen in menschlichen Leichen sowie bezüglich der Belastung der Abluft von Krematorien durch Quecksilber aus Amalgamfüllungen, und welche Maßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Amalgamzahnfüllungen bei Verstorbenen vor Erdbestattung oder Verbrennung, sieht die Bundesregierung vor, um diese Belastungen zu verringern?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 11. Juni 1993**

Über die Belastung der Böden von Friedhöfen mit Quecksilber liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor; entsprechende Forschungsvorhaben sind nicht veranlaßt. Es lassen sich jedoch einige allgemeine Aussagen aus den chemischen und physikalischen Eigenschaften von Amalgam ableiten.

Aufgrund der im Boden herrschenden Milieubedingungen besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß Quecksilber dort in Ionenform in nennenswerten Konzentrationen freigesetzt wird. Hinzu kommt, daß eventuell in Ionenform freigesetztes Quecksilber durch die Bildung sehr schwerlöslicher Quecksilber-Salze (z. B. Quecksilber-Sulfide) vermindert wird.

Da Gräber darüber hinaus nicht im Grundwasserbereich angelegt und Friedhöfe nicht in Nutzflächen umgewandelt werden dürfen, ist die potentielle Gefährdung durch eine möglicherweise geringfügige Freisetzung von Quecksilber auf Friedhöfen weiter eingeschränkt. Insgesamt stellt aus heutiger Sicht die durch Friedhöfe verursachte Quecksilberbelastung kein nennenswertes Problem dar.

Bei der Einäscherung von Leichen in Krematorien wird das gegebenenfalls in Zahnfüllungen enthaltene Quecksilber nahezu vollständig über das Abgas emittiert. Bisher nur in geringem Umfang vorliegende Ergebnisse von Emissionsmessungen an Krematorien deuten auf sehr geringe Quecksilberkonzentrationen im Abgas von nicht mehr als $0,1 \text{ mg/m}^3$ hin. Allerdings lassen sich diese Ergebnisse nicht verallgemeinern. Eine Abschätzung des Umweltbundesamtes ergab jedoch, daß der Anteil der Quecksilber-Emissionen aus Krematorien an den gesamten Quecksilberemissionen in der Bundesrepublik Deutschland im schlechtesten Fall nicht mehr als 1% beträgt.

Einer Entfernung von quecksilberhaltigen Zahnfüllungen zur Minderung von Quecksilberemissionen stehen Pietätsgründe entgegen.

Krematorien sind durch Verordnung vom 24. März 1993 seit 1. Juni 1993 eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben u. a. die Pflicht, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Die Konkretisierung dieser Grundpflichten ist u. a. in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft erfolgt. Die TA Luft enthält u. a. einen Grenzwert für Quecksilber von $0,2 \text{ mg/m}^3$ bei einem Massenstrom von 1 g/h oder mehr. In einem Genehmigungsverfahren wird u. a. geprüft, ob die genannten Vorschriften eingehalten werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß das Bundesgesundheitsamt aus Gründen der Vorsorge empfiehlt, den Einsatz von Amalgam beim Patienten auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken und vermehrt alternative zahntechnische Werkstoffe anzuwenden.

67. Abgeordneter
Claus Jäger
(CDU/CSU)
- In welchem Verhältnis steht nach den neuesten Erhebungen der CO_2 -Ausstoß auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der vom Kraftverkehr auf den Straßen verursacht wird, zu dem vom Luftverkehr über Deutschland verursachten CO_2 -Ausstoß?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 11. Juni 1993**

Aktuelle Erhebungen zum CO_2 -Ausstoß aus dem Luftverkehr über Deutschland liegen derzeit nicht vor. Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr durchgeführten Erhebung des prognos-Instituts Basel (Januar 1993) wurden 1988 in Deutschland (Bundesrepublik Deutschland und ehemalige DDR) aus dem Straßenverkehr 147 Mio. t CO_2 , aus dem Luftverkehr nur über Deutschland $6,5 \text{ Mio. t CO}_2$ emittiert.

Der Gesamtausstoß an CO₂ aus dem Luftverkehr, welcher auch das CO₂ berücksichtigt, das aus von Deutschland abgehenden Flügen (bis zum ersten Zielflughafen) über ausländischen Gebieten bzw. internationalen Gewässern emittiert wird, beträgt nach dieser Studie 13,3 Mio. t. Damit beträgt das Verhältnis des vom Luftverkehr gegenüber dem Straßenverkehr verursachten CO₂-Ausstoßes rd. 1 : 11 (bei Berücksichtigung nur des CO₂-Ausstoßes über Deutschland ist das Verhältnis rd. 1 : 23).

Demgegenüber ist hinsichtlich der erbrachten Verkehrsleistungen das Verhältnis von Luft- zum Straßenverkehr weitaus geringer. Es beträgt bei der Personenverkehrsleistung (Personenkilometer) rd. 1 : 40 und bei der Güterverkehrsleistung (Tonnenkilometer) 1 : 400.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die vorgenannten Relationen in etwa auch gegenwärtig noch vorhanden sind.

68. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)
- Plant die Bundesregierung in Kenntnis der Diskussion um die Belastung durch nichtionisierende Strahlen vor allem im Bereich von Hochspannungsleitungen eine sog. TA Strahlen für nichtionisierende Strahlen, oder sieht sie die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 9. Juni 1993**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 3. März 1993 auf die Kleine Anfrage „Elektrosmog“ – Drucksache 12/4458 – zur dortigen Frage 15 ausgeführt, daß Notwendigkeit und ggf. Umfang zusätzlicher Vorschriften zum Schutz von nichtionisierenden Strahlen geprüft werde. Es wird dort dargestellt, daß es vor einer rechtsverbindlichen Festlegung von Schutzvorschriften und Grenzwerten weiterer gesicherter, wissenschaftlicher Erkenntnisse bedürfe. Die Bundesregierung hat inzwischen gegenüber den Ländern zum Ausdruck gebracht, daß bis zum Vorliegen solcher weiteren Erkenntnisse die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission und die bestehenden technischen Normen geeignete Grundlagen für zutreffende Vorsorgemaßnahmen sind. Dies gilt auch für einen evtl. weiteren Schutz im Bereich von Hochspannungsleitungen.

Die Prüfung des Erlasses weiterer zusätzlicher Rechtsvorschriften schließt auch die Möglichkeit von auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen und Technischer Anleitungen für den Bereich von Hochspannungsleitungen ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

69. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Treffen Informationen der Zeitschrift FOCUS Nr. 17/1993 zu, nach denen es möglich ist, mit Hilfe von durch die TELEKOM vertriebenen Telefax-Codesendern Telefongespräche beliebig abzuhören sowie kostenlose Telefonate zu führen, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diese potentiellen Verstöße gegen das Telefonteheimnis zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 11. Juni 1993**

Mit dem von der Deutschen Bundespost TELEKOM vertriebenen Gerät „Telefax-Codesender“ – das im übrigen in vergleichbarer Bauart auch von privaten Firmen vertrieben wird – können über das Telefonnetz andere Endeinrichtungen funktional ferngesteuert werden. Dies geschieht durch die Aussendung von Tonsignalen im Sprachfrequenzband.

Bestimmte Tonsignale werden auch für vermittlungstechnische Ablaufsteuerungen im Telefonnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM benutzt. So werden diese Signale beispielsweise dazu benutzt, daß Servicetechniker der Deutschen Bundespost TELEKOM sich in das interne Prüfnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM einwählen können. Die Betriebsmöglichkeiten im Prüfnetz erlauben neben den im Störfall notwendigen Ferndiagnosemöglichkeiten auch ein Umschalten auf bestehende Telefonverbindungen. Die Kunden erhalten in diesen Prüffällen ein Hinweiszeichen in das laufende Gespräch eingeblendet, das ihnen signalisiert, daß dritte Personen in der Leitung sind.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß mit diesen Codesendern in bestimmten Fällen von Telefonanschlüssen aus der Versuch unternommen worden ist, sich in das interne Prüfnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM einzuwählen.

Die unbefugte Zugangsmöglichkeit wurde von der Deutschen Bundespost TELEKOM erkannt. Sie hat bereits im Mai 1993 technische Maßnahmen installiert, die eine Nutzung des Prüfnetzes durch unbefugte Dritte verhindern. Somit können Unbefugte sich mit den Codesendern nicht mehr auf bestehende Telefonverbindungen umschalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

70. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU) Wie viele Quadratmeter Bürofläche (auch Anmietung) nutzt heute, aufgeteilt nach verschiedenen Ministerien, die Bundesregierung in Bonn, und wie hoch ist die derzeitige Zahl der Bediensteten?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich
vom 9. Juni 1993**

Die Bundesregierung nutzt derzeitig (Stand Februar 1993) in Bonn Gebäude mit der folgenden Hauptnutzfläche:

Ressort	Hauptnutzungsfläche		
	bundes-eigen	angemietet	Gesamt
Bundeskanzleramt	16 023	0	16 023
Bundespresseamt	6 900	6 305	13 205
Auswärtiges Amt	59 726	7 311	67 037
BM des Innern	37 663	13 359	51 022
BM der Justiz	25 682	942	26 624
BM der Finanzen	42 413	2 087	44 500
BM für Wirtschaft	32 807	4 372	37 179
BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14 859	5 420	20 279
BM für Arbeit und Sozialordnung	15 330	17 085	32 415
BM für Verkehr	46 919	386	47 305
BM für Post und Telekommunikation	10 270	0	10 270
BM der Verteidigung	127 978	5 470	133 448
BM für Gesundheit	0	19 051	19 051
BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	3 717	17 958	21 675
BM für Frauen und Jugend	0	7 223	7 223
BM für Familie und Senioren	0	6 583	6 583
BM für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung	1 135	9 100	10 235
BM für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	16 540	2 136	18 676
BM für Forschung und Technologie	13 931	5 453	19 384
BM für Bildung und Wissenschaft	9 796	2 306	12 102
	481 689	132 547	614 236

Die Hauptnutzfläche ist die Fläche, die hauptsächlich für die Nutzung des Gebäudes aufgrund seiner Zweckbestimmung als Ministerium erforderlich ist. Die Hauptnutzfläche umfaßt die Büros, Besprechungsräume und -säle, Registratur und andere ministeriumsspezifische Sonderflächen, nicht jedoch Teeküchen, Sanitäreinrichtungen, Technikräume und Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Flure, Wartebereiche).

Hinsichtlich der Zahl der in Bonn in den Ministerien beschäftigten Bediensteten verweise ich auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 72. Da

es in den Haushalten 1992 und 1993 bezogen auf die Ministerien keine nennenswerten Personalveränderungen gegeben hat, sind die in Antwort zu Frage 72 zugrunde gelegten Personalzahlen aktuell.

71. Abgeordneter
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
(CDU/CSU)
- Wie viele Quadratmeter Bürofläche, auch ungenutzte oder an Dritte vermietete, gehören dem Bund in Berlin und wie viele Bedienstete arbeiten dort, ausgenommen diejenigen Flächen und Bediensteten, die auch ohne Umzug von Parlament und Teilen der Regierung nach Berlin dort wären?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich
vom 9. Juni 1993**

Die Bundesregierung bearbeitet die von Ihnen erbetene Auflistung der dem Bund in Berlin gehörenden Gebäude vor. Sie wird in Kürze nachgereicht.

In Berlin arbeiten derzeit rund 60 000 Bundesbedienstete (ohne militärische Dienststellen und Geschäftsbereiche von Bundespost und Bundesbahn); davon arbeiten rund 2 030 Bedienstete in den Außenstellen der Ressorts. Eine Aufteilung, wieviel der Bediensteten in den von Ihnen nachgefragten Gebäuden beschäftigt sind, ist in der Kürze der Beantwortungszeit nicht möglich.

72. Abgeordneter
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
(CDU/CSU)
- Wie groß ist die Bürofläche, die nach dem derzeitigen Planungsstand die Bundesregierung nach dem Umzug von Parlament und Teilen der Regierung nach Berlin in Bonn und in Berlin für sich erforderlich hält, und wie groß ist die vorgesehene Zahl der Bediensteten in Berlin?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich
vom 9. Juni 1993**

Die Gesamtfläche, die die Bundesregierung nach dem Umzug von Parlament und Teilen der Regierung nach Berlin für sich in Berlin und Bonn erforderlich hält, kann erst beziffert werden, wenn die zur Zeit laufenden Abstimmungen mit den Bundesressorts abgeschlossen sind.

Die Bundesressorts stellen zur Zeit in Vorbereitung der konkreten Baumaßnahmen ihre detaillierten Raumprogramme für die zukünftigen Dienstsitze in Berlin auf.

Bei ihren konzeptionellen Überlegungen im Zusammenhang mit der Verlagerung von Regierungsfunktionen nach Berlin hat die Bundesregierung den Personalstand nach dem Stellenhaushalt von 1991 zugrunde gelegt. Dementsprechend ist in dem vom Bundeskabinett beschlossenen 2. Bericht des Arbeitsstabes Berlin/Bonn zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 5. Dezember 1991 (vgl. Drucksache 12/1832 – Anlage 8) die Zahl der in Bonn vorhandenen Ministerialarbeitsplätze mit 21 193 Bediensteten angegeben. Hinzu kommen 2 169 Bedienstete der Bundestagsverwaltung. Eine Ressortuntergliederung des Personals einschließlich seiner künftigen Aufteilung zwischen Bonn und Berlin stellt sich wie folgt dar:

Ressort	Haushalt 1991		
	derzeit in Bonn	künftig in Bonn	%
Bundeskanzleramt	519	110	21
Bundespresseamt	696	200	29
Auswärtiges Amt	1 911	328	17
BM des Innern	1 397	529	38
BM der Justiz	707	145 (*)	21 (*)
BM der Finanzen	1 942	740	38
BM für Wirtschaft	1 613	500	31
BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	993	993	100
BM für Arbeit und Sozialordnung	1 009	889	88
BM für Verkehr	1 162	880	76
BM für Post und Telekommunikation	413	413	100
BM der Verteidigung	5 011	5 011	100
BM für Gesundheit	473	473	100
BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	688	688	100
BM für Frauen und Jugend	255	230	90
BM für Familie und Senioren	205	—	—
BM für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung	567	567	100
BM für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	495	100	20
BM für Forschung und Technologie	665	665	100
BM für Bildung und Wissenschaft	472	472	100
	21 193	13 933	65,7

(*) BMJ beabsichtigt, zusätzlich das BZR (450 Arbeitsplätze) in ministerieller Form in Bonn weiterzuführen.

Anm.: Bei den in Bonn verbleibenden Ressorts ist das Personal für den zweiten Dienstsitz in Berlin nicht berücksichtigt.

73. Abgeordneter
**Dr.-Ing. Dietmar
Kansy**
(CDU/CSU)

Gibt es schon Überlegungen, in welcher Weise für eine möglichst hochwertige Nutzung im Interesse der Stadt Bonn die nicht mehr benötigten Liegenschaften verwendet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich
vom 9. Juni 1993**

Die Bundesregierung erarbeitet zur Zeit ein Konzept zur langfristigen Unterbringung von Bundeseinrichtungen im Raum Bonn. Hierin wird ihr Angebot an die Vereinten Nationen berücksichtigt, bei einer Verlagerung von zwei VN-Organisationen in 1996 mietfrei geeignete Gebäude in Bonn zur Verfügung zu stellen.

Eine erste Gegenüberstellung des Gebäudebestandes des Bundes in Bonn mit dem Flächenbedarf der Bundesbehörden, die ihren Standort ganz oder zum Teil in Bonn behalten oder nach Bonn verlagert werden sollen, zeigt, daß die vom Bund derzeit in Bonn genutzten bundeseigenen Liegenschaften auch langfristig benötigt werden.

Vor dem Abschluß der Beratungen über die Konzeption können daher keine Überlegungen über eine Veräußerung hochwertiger Liegenschaften des Bundes an Dritte angestellt werden.

Bonn, den 18. Juni 1993